

infointerne

Informationen, Referate und Aufsätze aus der Bernischen Justiz
Informations et exposés en provenance de la justice bernoise

Herausgeberin: Weiterbildungskommission des Bernischen Obergerichts

Édition: Commission pour la formation continue de la Cour suprême du canton de Berne

Oberrichter Stephan Stucki, Vorsitz; Christian Herrmann, juge d'appel; Oberrichter Peter Kunz; Generalprokurator-Stellvertreter Felix Bänziger; Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid; Gerichtspräsidentin Myriam Grütter; Untersuchungsrichter Thomas Perler; Kammer-schreiber Christian Leu

Redaktion/rédaction: Felix Bänziger, Generalprokurator, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern (031 634 72 66, felix.baenziger@jgk.be.ch)

Sekretariat/secrétariat: Annelise Fink Meier, Appellationshof, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern (031 634 72 47, weiterbildung.og@jgk.be.ch)

29. Heft / Sommer 2007
29^e livraison / été 2007

Inhaltsübersicht – Table des matières

Die Ecke des Redaktors	3
Le coin du rédacteur	4
Kursprogramm 2007	5
Programme des cours 2007	8
Hinweise auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur	11
Neues zur Justizreform 2 Work in progress (2)	13
Nouveautés sur la réforme de la justice 2 Work in progress (2)	18
Neue Köpfe - Nouveaux visages	23
Neues aus dem Bundeshaus - Des nouvelles des autorités fédérales	25
Publikationen aus unseren Reihen Publications émanant de membres de la justice bernoise	27
Markus Weber, Generalprokurator: Das Plädoyer der Anklage: Zehn Punkte für den Staatsanwalt	29
Stephan Stucki, Oberrichter, Präsident der Weiterbildungskommission: Nachdiplomstudium Forensik: Master of Advanced Studies „MAS Forensics“ - Interview mit drei Berner AbsolventInnen und Résumés der drei Masterarbeiten	36
Christof Riedo, Dr.iur., lic.phil., Fürsprecher: Die lex mitior: Balsam für den Täter - Drangsal für die Strafbehörden	52
Verzeichnis der bisher im infointerne erschienen Referate und Aufsätze Répertoire des exposés et des articles déjà parus dans infointerne	65

Die Ecke des Redaktors

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Sie halten das 29. Heft des *inforterne* in Händen. Seit mehr als einem Dutzend Jahren orientiert Sie diese von Oberrichter Dr. Jürg Sollberger begründete Schrift halbjährlich über das Weiterbildungsprogramm der bernischen Justiz, berichtet über Neuigkeiten und dokumentiert Sie mit juristischem Wissen. Vielleicht haben Sie nun das letzte Heft der zur Tradition gewordenen Reihe vor sich; die Weiterbildungskommission befasst sich ernsthaft mit der Ablösung durch eine etwas anders gestaltete Publikation unter neuem Namen. Ein Verlust an Inhalt und Service soll damit nicht verbunden werden, eher ein Gewinn an Attraktivität. Wenn alles gut geht, erhalten Sie im Dezember die erste Ausgabe des neuen Produkts. Nachdem mein Aufruf im *inforterne* in der Winterausgabe, Sie möchten doch entsprechende Ideen einbringen, erfolglos blieb, wird die Weiterbildungskommission dessen Namen selbst bestimmen müssen.

Die Weiterbildungskommission konnte mit Genugtuung feststellen, dass die verstärkten Bemühungen um Einbindung der Kriminalistik in ihr Programm Früchte getragen haben. So sind zum Beispiel die beiden Veranstaltungen zur forensischen Anatomie und zur Selbst- oder Fremdverletzung zu grossen Erfolgen und in der Kursauswertung Gegenstand grossen Lobes geworden. Solche Kursauswertungen, vorerst durch eine Mailumfrage kurz nach der Veranstaltung, sollen nun zur Regel werden.

Das vorliegende Heft enthält über seinen „Pflichtinhalt“ (Weiterbildungsprogramm, Rubriken, darunter auch wieder eine über die Justizreform 2) hinaus drei grössere Beiträge: *Markus Weber* hat uns ein Referat über das Plädoyer des Anklägers, welches er im Rahmen des MAS Forensik gehalten hat, zum Abdruck zur Verfügung gestellt (Seite 29). *Stephan Stucki* befasst sich mit der Frage, was die ersten Berner Diplomanden (*Barbara Baumgartner*, *Sara Schödler* und *Hanspeter Kiener*) über dieses Nachdiplomstudium zu berichten haben und hat bei diesen kurze Zusammenfassungen ihrer Diplomarbeiten erhältlich gemacht (Seite 36). *Christof Riedo* schliesslich hat mir seinen Vortrag über die *lex mitior* überlassen, den er an der Staatsanwaltschaftskonferenz vom 23. Mai 2007 gehalten hat (Seite 52).

Was dabei auffällt: Dieses *inforterne* ist wiederum sehr strafrechtslastig. Ich gehe davon aus, dass der Grund dafür darin liegt, dass meine eigenen Antennen naturgemäss auf dieses Rechtsgebiet ausgerichtet sind. Ich lade Sie alle herzlich ein, mir bei der Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Zivil- und Strafrecht zu helfen, insbesondere indem Sie mir interessante Referate und Beiträge aus dem Zivilrecht – die muss es ja geben! – zugänglich machen. Danke!

Für Viele von uns beginnt bald die Ferienzeit. Ich wünsche den Glücklichen gute Erholung und eine motivierte Wiederaufnahme der Arbeit.

Felix Bänziger

Le coin du rédacteur

Mesdames et Messieurs,
Chers collègues,

Vous tenez la 29e livraison de *inforterne* entre les mains. Depuis plus de douze ans, la revue fondée par le Juge d'appel Dr. Jürg Sollberger vous informe deux fois par an du programme de formation continue de la justice bernoise, vous communique les nouveautés et vous renseigne sur les connaissances juridiques. Peut-être que se trouve maintenant devant vous la dernière livraison de la traditionnelle collection ; la commission de perfectionnement s'attèle sérieusement à la remplacer par une publication quelque peu différente et avec un nouveau nom. Cela ne devrait pas engendrer de perte en contenu ou service, mais au contraire en augmenter l'attractivité. Si tout va bien, vous recevrez la première édition du nouveau produit en décembre. Dès lors que mon appel à faire part de vos idées de nom, lors de l'édition hivernale de *inforterne*, est resté sans échos, la commission de perfectionnement devra le désigner elle-même.

La commission de perfectionnement a constaté avec satisfaction que le renforcement des efforts visant à intégrer la criminalistique dans son programme avait porté ses fruits. Ainsi deux manifestations sur l'anatomie forensique et les blessures ont remporté un grand succès et ont fait l'objet de beaucoup d'éloges lors de l'évaluation du cours. Ce genre de questionnaire d'évaluation, envoyé dans un premier temps par mail peu après la manifestation, sera désormais la règle.

Le présent cahier contient en plus de son « contenu obligatoire » (programme de formation continue, rubriques, dont une encore sur la réforme de la justice 2) trois importantes contributions : *Markus Weber* nous a mis à disposition son exposé relatif au plaidoyer de l'accusateur pour impression (page 29). *Stephan Stucki* s'est renseigné sur ce que les premiers diplômés bernois (*Barbara Baumgartner, Sara Schödler et Hanspeter Kiener*) avaient retenu de leur formation postgrade et a fait un bref résumé de leur travail de diplôme de manière à les rendre disponibles (page 36). Enfin, *Christof Riedo* m'a remis la conférence sur la *lex mitior* qu'il a tenue lors de la journée des procureurs du 23 mai 2007 (page 52).

En outre ce qui frappe : Cet *inforterne* est à nouveau très axé sur le droit pénal. J'en conclus que cela est dû à mon penchant naturel pour ce domaine du droit. Je vous invite tous cordialement à m'aider à instaurer un meilleur équilibre entre le droit civil et le droit pénal, en particulier en me faisant parvenir d'intéressants exposés et contributions en droit civil ; il doit bien y en avoir ! Merci !

Les vacances vont bientôt commencer pour la plupart d'entre nous. Bienheureux, je vous souhaite de vous délasser et de retrouver votre travail avec motivation.

Felix Bänziger

Kursprogramm 2007

Kurs 7: **Was lange währt wird endlich gut ... auch beim AT StGB?
Erste Praxisberichte mit Fragen und Lösungsvorschlägen**
offen für die Mitglieder der bernischen Justiz und des BAV

PraktikerInnen von der Front berichten über die Erfahrungen mit dem neuen AT StGB und präsentieren ihre ersten getroffenen Lösungen, welche wir von der Lehre kurz reflektieren und im Plenum durch einen aktiven Meinungsaustausch anreichern lassen wollen.

Kursleitung: Gerichtspräsidentin Annemarie Hubschmid
Referenten: Prof. Dr. iur. Hans Vest, Rechtsanwalt
Barbara Baumgartner, geschäftsleitende Untersuchungsrichterin
Salome Krieger, Gerichtspräsidentin
Rolf Grädel, stv. Generalprokurator
Oberrichter Fabio Righetti, Präsident der Strafabteilung des OG
Dauer: ½ Tag nachmittags
Termin: Mittwoch, 29. August 2007
Kursort: Amthaus Bern, Assisensaal
Kosten: Fr. 100.00 für Mitglieder des BAV

Kurs 8: **Technische Überwachungsmittel in der Verbrechensbekämpfung
Möglichkeiten und Grenzen**
offen für die Mitglieder der bernischen Strafjustiz sowie der Kantons- und Stadtpolizei Bern

In einem ersten Teil des Kurses demonstrieren die „Q“ der Kantonspolizei Bern, auf welche technischen Mittel „007“ bei seinem Einsatz in der realen Welt der Verbrechensbekämpfung zurückgreifen kann. In einem zweiten Teil sollen die rechtlichen Grenzen des Einsatzes dieser Mittel aufgezeigt werden

Kursleitung: Untersuchungsrichter Thomas Perler
Referenten: Praktiker der Polizei, Theoretiker der Rechtswissenschaft
Dauer: ein Tag
Termin: Mittwoch, 21. November 2007
Kursort: voraussichtlich in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei Bern
Teilnahme: **Der Kurs ist ausgebucht und wird anfangs 2008 wiederholt. Eine Anmeldung ist nur für diese zweite Durchführung möglich. Diejenigen Personen, welche für die erste Veranstaltung noch nicht berücksichtigt werden konnten und deshalb bereits auf der Warteliste stehen, gelten als angemeldet.**

Neu!

Kurs 9:

Familienrecht: Was machen eigentlich die andere Behörden?

Erziehungsberatung, Vormundschaftsbehörde, Regierungsstatthalteramt, Sozialdienst, Frauenhaus/Opferhilfe: Alles Amtsstellen, von welchen die Gerichte bei Scheidungen regelmässig hören, welche sie aber kaum je treffen. Hier besteht die Gelegenheit zum Kennenlernen. Wir fragen uns gegenseitig: Was macht denn ihr eigentlich so? Was braucht ihr von uns, was wollen wir von euch?

Kursleitung:

Gerichtspräsidentin Myriam Grütter

Referenten:

Prof. H. Gamper, kantonale Erziehungsberatung
Regula Mader, Regierungsstatthalterin II von Bern
Vertretungen

- des Sozialdienstes Thun
- des Frauenhauses/der Opferhilfestelle Biel
- des Bundesamtes für Justiz, Abteilung Kinderschutz

Dauer:

ein Tag

Termin:

Dienstag, 6. November 2007

Kursort:

Amthaus Bern

Teilnahme:

Dieser Kurs ist Teil der Einführungsveranstaltung für angehende oder seit kurzem im Amt stehende Richterinnen und Richter, ist aber offen auch für andere Angehörige der Justiz.

Anmeldungen an das Sekretariat der Weiterbildungskommission,

Frau Annelise Fink Meier

Fax 031 634 71 13, E-Mail: weiterbildung.og@jgk.be.ch

Erfolgte Anmeldungen gelten als angenommen, sofern nicht durch das Sekretariat der Weiterbildungskommission eine ausdrückliche Absage (wegen zu grosser Zahl der Angemeldeten oder wegen Kursabsage) erfolgt.

Obergericht des Kantons Bern
Sekretariat Weiterbildungskommission
Hochschulstrasse 17
3012 Bern

Anmeldung

- Kurs 7
- Kurs 8
- Kurs 9

Ich rege an, dass folgender Themenkreis in die Weiterbildung aufgenommen wird:

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Amtsstelle: _____

E-Mail (für auswärtige Anmeldungen) : _____

Programme des cours 2007

Cours 7: **Tout vient à point pour qui sait attendre ... est-ce également valable pour la PG du CPS ?**
Premiers comptes rendus de la pratique avec questions et propositions de solution
ouvert aux membres de la justice bernoise et de l'AAB

Les praticien(ne)s du front font un compte rendu de leurs expériences avec la nouvelle PG du CPS et présentent leurs premières décisions qui seront examinées à la lueur de la doctrine et enrichies par un échange de points de vue au sein de l'assistance.

Direction du cours: Annemarie Hubschmid, présidente de tribunal
Conférenciers : Barbara Baumgartner, Juge d'Instruction chargée de la direction des affaires
Salome Krieger, Présidente de tribunal
Rolf Grädel, Suppléant du Procureur général
Fabio Righetti, juge d'appel, Président de la section pénale de la Cour suprême du canton de Berne
Durée: ½ journée, l'après-midi
Date: mercredi, 30 août 2007
Lieu: Berne, Amthaus (salle d'assises)
Coût: fr. 100.00 pour les membres de l'AAB

Cours 8: **Moyens techniques de surveillance dans la lutte contre la criminalité – Possibilités et limites**
Ouvert aux membres de la justice pénale bernoise ainsi que de la police cantonale et municipale bernoises

Dans une première partie du cours, les „Q“ de la police cantonale démontreront les moyens techniques auxquels peut recourir „007“ dans la réalité de la lutte contre la criminalité. Dans une seconde partie seront présentées les limites juridiques de l'engagement de ces moyens.

Direction du cours: Thomas Perler, juge d'instruction
Conférenciers: praticiens de la police, théoriciens du droit
Durée: une journée
Date: mercredi, 21 novembre 2007
Lieu: probablement dans les locaux de la police cantonale bernoise
Participation: **Le cours est complet et se répétera en début d'année 2008. Une inscription est seulement possible pour cette deuxième date. Les personnes qui n'ont pas encore été prises en considération pour le premier cours et qui figurent sur la liste d'attente sont considérées comme inscrites.**

Nouveau !
Cours 9 :

Droit de la famille : Que font en réalité les autres autorités ?

Conseil en éducation, Autorité Tutélaire, Préfecture, Service social, Maison pour les femmes victimes de violences/Aide aux Victimes : toutes des autorités dont les tribunaux entendent régulièrement parler lors des divorces, mais ne les rencontrent que rarement. C'est ainsi l'occasion de faire connaissance. Nous nous posons la même question : que font-ils exactement ? Qu'avez-vous besoin de notre part, que voulons-nous de votre part ?.

Direction du cours : Madame la Présidente de tribunal Myriam Grütter
Conférenciers : Prof. H. Gamper, Service psychologique cantonal pour enfants et adolescents
Regula Mader, Préfète II de Berne
Représentants

- du Service social de Thoun
- de la maison pour les femmes victimes de violences/aide aux victimes à Bienne
- de l'Office fédéral de la justice, section protection de l'enfant

Durée : une journée
Date : mardi 6 novembre 2007
Lieu du cours : Préfecture de Berne
Participation : Ce cours fait partie de l'organisation d'introduction pour les concernés ou pour les juges en fonction depuis peu ; il est toutefois aussi ouvert pour d'autres membres de la justice.

Inscription au secrétariat de la Commission de perfectionnement,
Mme Annelise Fink Meier
Fax 031 634 71 13, E-Mail: weiterbildung.og@jgk.be.ch

Si aucune communication particulière d'annulation (en raison du nombre trop important de participants ou de la suppression du cours) n'est faite par le secrétariat de la Commission de perfectionnement, les inscriptions reçues sont considérées comme acceptées.

Cour suprême du canton de Berne
Commission de perfectionnement
Hochschulstrasse 17
3012 Berne

Inscription

Je participerai au cours suivants (possibilité de s'inscrire à plusieurs cours):

- Cours 7
- Cours 8
- Cours 9

Je propose que les thèmes suivants soient traités dans le cadre de la formation de perfectionnement:

Nom: _____

Prénom: _____

Fonction: _____

Lieu: _____

Adresse e-mail (pour les inscriptions externes)

Hinweise auf auswärtige Weiterbildungsveranstaltungen

Informations sur les formations continues dispensées à l'extérieur

Die Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Kursen gilt für Mitglieder des Obergerichts, Richterinnen und Richter der ersten Instanz, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie Kammer- und Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als grundsätzlich bewilligt. Die für die Kreditsprechung zuständige Stelle muss sich aber bei zu grosser Nachfrage verhältnismässige Kürzungen vorbehalten.

La participation aux cours décrits ci-après est en principe autorisée pour les membres de la Cour suprême, les juges de première instance, les membres du Ministère public, les juges d'instruction, les présidents et présidentes des tribunaux des mineurs ainsi que les greffiers et greffières. Le service chargé de l'octroi des crédits se réserve toutefois la possibilité de réduire le montant des sommes allouées en cas de trop forte demande.

Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter (www.iudex.ch)
p.m.

Schweizerischer Juristenverein
Société Suisse de Juristes
(www.juristentag.ch)
21./22. September 2007 in Luzern: „100 Jahre ZGB“
21/22 septembre 2007 à Lucerne: „100 années CC“

Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG)
Société Suisse de Droit Pénal (SSDP)
www.skg-ssdp.ch
5./6. Juni 2008 in Bern: „AT StGB“
5/6 juin 2008 à Berne: „PG CPS“

Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Groupe Suisse de Travail de Criminologie
www.kriminologie.ch
5. - 7. März 2008, Kongress in Interlaken: „Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung?“
5 à 7 mars 2008, congrès à Interlaken, „Nouvelle violence ou perception?“

Berner Forum für Kriminalwissenschaften (www.bfk.unibe.ch)
p.m.

BAV (www.bav-aab.ch)
p.m.

Kriminalistisches Institut des Kantons Zürich
(www.staatsanwaltschaften.zh.ch/Amtsstellen/KrimInst.html)
p.m.

Verband bernischer GerichtsschreiberInnen
p.m.

Hinweis

Einer Bewilligung der Weiterbildungskommission bedürfen hingegen die empfehlenswerten Grund- und Aufbaukurse

- der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter
- des Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) in Luzern (Forensik I und Forensik II)
- der Haute Ecole de gestion à Neuchâtel

Remarque

Une autorisation de la Commission pour la formation continue est en revanche nécessaire pour suivre les cours de formation de base (très recommandés) dispensés dans le cadre des institutions suivantes:

- Fondation pour la formation continue des juges suisses
- Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität (CCFW) à Lucerne (Forensik I et II)
- Haute école de gestion à Neuchâtel

Neues zur Justizreform 2 -- Work in progress (2) ¹

1. Stand der Arbeiten auf Bundesebene

1.1. Seit der letzten Meldung im Inforinterne Nr. 28 vom Winter 2006² hat sich auf Bundesebene einiges getan. So steht die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts praktisch vor der Vollendung. Noch in der Wintersession 06/07 behandelte der Ständerat die **Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)** am 06.12.³, am 07.12⁴ und am 11.12.2006⁵ als Erstrat. Im Laufe der Monate März bis Mai 2007 beschäftigte sich die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates mit der StPO⁶ und für den 18. und 19. Juni 2007 ist das Geschäft im Nationalrat traktandiert. Dort wird es im Rahmen einer sog. reduzierten Debatte behandelt werden, so dass wohl im Herbst/Winter 2007/08 mit der Differenzbereinigung und der Schlussabstimmung gerechnet werden darf⁷. Bundesrat Blocher hat klar gemacht, dass er gedenkt, die Strafprozessordnung möglichst rasch in Kraft zu setzen. Er geht davon aus, dass im Idealfall die kantonalen Einführungsgesetze bis Ende 2007 vorliegen und das vereinheitlichte Strafprozessrecht im Jahre 2010 in Kraft treten könnte.

1.2. Die Vorlage zum Strafprozessrecht besteht aus zwei Gesetzesentwürfen. Neben dem Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung gibt es auch den Entwurf für eine **Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**. Die JStPO ist als lex specialis zur StPO ausgestaltet, d.h. sie enthält diejenigen Regeln, in denen der Strafprozess gegen Jugendliche von der StPO abweicht. Nachdem die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Beratung der JStPO sistiert und der Verwaltung Gelegenheit zur Überarbeitung gegeben hat, scheint es nun so weit zu sein, dass die in einigen Punkten nachgebesserte Vorlage⁸, im Sommer dem Bundesrat vorgelegt wird. Dieser wird entscheiden müssen, ob er sie im Herbst 2007 dergestalt der RK SR zur Beratung weitergeben oder ob er vorgängig noch eine Anhörung der Kantone oder gar ein erneutes Vernehmlassungsverfahren einplanen will.

1.3. Was die **Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)** anbelangt, so hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Beratung am 4. Mai 2007 abgeschlossen, wobei sie

¹ Die Informationen entsprechen dem Stand am 08.06.2007.

² Vgl. Inforinterne Nr. 28, S. 17 ff. ; auch elektronisch abrufbar unter:
http://www.jgk.be.ch/site/index/g_gerichte/og/og_weiterbildung.htm

³ http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4715/233235/d_s_4715_233235_233341.htm

⁴ http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4715/234120/d_s_4715_234120_234121.htm

⁵ http://www.parlament.ch/ab/data/d/s/4715/234120/d_s_4715_234120_234121.htm

⁶ Vgl. Medienmitteilungen vom 01. 06. 2007: http://www.parlament.ch/mm-mediemitteilung.htm?m_id=2007-06-01_999_04

⁷ Allerdings wird von Teilen der Westschweiz gegen den Übergang zum Staatsanwaltschaftsmodell opponiert. Für Nationalrat C. Sommaruga (GE) kommt die geplante Umstellung zu schnell, weshalb er gedenkt, dem Nationalrat Rückweisung zu beantragen.

⁸ Dem Vernehmen nach scheint sich kein Paradigmenwechsel (auch nicht mit Blick auf die zulässigen Modelle) abzuzeichnen.

sich weitgehend dem bundesrätlichen Entwurf anschloss⁹. Noch in der Sommersession, am 14.06.2007, wird der Ständerat das Geschäft als Erstrat behandeln. Die Behandlung im Zweirat, die Differenzbereinigung und die Schlussabstimmung sollen – wenn immer möglich – im Winter 2007/2008 erfolgen¹⁰, so dass ein zeitgleiches Inkrafttreten mit der StPO grundsätzlich möglich bleibt.

1.4. Auch die Revision des Vormundschaftsrechts (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) soll in absehbarer Zeit im Parlament beraten werden. Nachdem ursprünglich der Nationalrat als Erstrat vorgesehen war, dessen Kommission für Rechtsfragen aber noch viele andere Geschäfte zu beraten hat, wurde das Geschäft nunmehr dem Ständerat als Erstrat zugewiesen. Gemäss Auskunft des Präsidenten der Rechtskommission des Ständerates soll der Erwachsenenenschutz bereits auf die Sitzung vom 02./03. Juli 2007 traktandiert werden.

2. Stand der Arbeiten im Kanton (Kantonales Recht)

2.1. Strafprozess (EG StPO)

Die Arbeitsgruppe 1 „EG StPO“ befasste sich unter dem Vorsitz von stv. Generalprokurator Dr. Felix Bänziger an zehn Sitzungstagen mit dem EG StPO und verabschiedete am 22. Mai 2007 zuhanden der Gesamtkommission Justizreform einen **Vorentwurf zu einem EG StPO** samt **erläuterndem Bericht**. Das EG StPO umfasst mit knapp 60 Artikeln das gesamte Strafverfahrensrecht des Kantons, während organisatorische Fragen im Gerichtsorganisationsgesetz und das materielle Strafrecht in einem „Gesetz über das kantonale Strafrecht“ (welches das EG StGB ersetzen soll) zu platzieren sind.

Im Rahmen des den Kantonen zustehenden verfahrensrechtlichen Spielraumes und der Vorgaben durch die Gerichtsorganisation hat die Arbeitsgruppe nach eingehender Diskussion (und in umstrittenen Fragen unter Einholen des Placet der Gesamtkommission) in ihrem Vorentwurf u.a. Folgendes geregelt:

Zuordnung der Geschäfte an die regionalen Zwangsmassnahmengerichte (Haftgerichte) und das kantonale Zwangsmassnahmengericht

- Die Haftsachen der StPO sowie der Hafturlaub und Gesuche um Entsiegelungen sollen in den Regionen, d.h. am Ort der zuständigen Staatsanwaltschaft (in Thun, Burgdorf oder Biel) behandelt werden.
- Die heiklen Fragen der geheimen Überwachungsmassnahmen und – wie bisher – die fremdenpolizeiliche Haft sollen demgegenüber einzig Sache des kantonalen Zwangsmassnahmengerichtes mit Sitz in Bern sein. Letzteres übernimmt auch die Funktion des regionalen Haftgerichts Mittelland.

⁹ Vgl. Medienmitteilungen vom 09.05.2007: http://www.parlament.ch/mm-mediennmitteilung.htm?m_id=2007-05-09_078_01&langld

¹⁰ Offen ist zurzeit, ob dies noch durch das „alte“ Parlament geschehen wird.

Kantonale und Regionale Staatsanwaltschaften. Zuständigkeiten

Vorgesehen ist die Schaffung von vier regionalen (mit Sitz in Bern, Thun, Burgdorf und Biel) und zwei kantonalen Staatsanwaltschaften (mit Sitz in Bern), mit unterschiedlichen Kompetenzen, wobei die Arbeitsgruppe von der gegenseitigen Durchlässigkeit derselben ausgeht:

- In der Regel obliegt die Untersuchung der örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaft.
- *Bedeutende Fälle von Wirtschaftskriminalität* werden jedoch von der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte untersucht, während die *kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben* sich derjenigen Fälle annimmt, die sich aufgrund ihrer Besonderheiten nicht für die Untersuchung durch die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft eignen (und die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte gehören). Zu denken ist etwa an Fälle mit internationaler Vernetzung, Fälle in denen verdeckte Ermittler eingesetzt werden oder auch Fälle, in denen gegen Straf- oder andere Behörden ermittelt werden muss.

Kompetenzen von nicht-juristischem Personal im Strafbefehlsverfahren

Unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes sollen *erfahrene Sachbearbeiter/innen* der Staatsanwaltschaft *gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte* Strafbefehle für Übertretungen erlassen können, soweit sich die Höhe der ausgefallenen Busse aus einem gesetzlichen oder auf kantonaler Ebene festgelegten Bussenkatalog ergibt. Damit wird die bereits heute bei den grossen Untersuchungsrichterämtern im Massengeschäft¹¹ herrschende Praxis ins neue Recht übernommen. Konsequenterweise soll die verfügende Person mit Beschuldigten, die Einsprache erhoben haben, zur Klärung der Einsprachegründe eine Einvernahme durchführen dürfen¹².

Erstinstanzliche Gerichte (Spruchkörper)

Die Staatsanwaltschaft erhebt in Wirtschaftsstraffällen beim WSG (welches als Einzel- oder als Dreiergericht tagt) und in den übrigen Fällen bei den regionalen Gerichten Anklage. Die Besetzung des Spruchkörpers richtet sich nach der Anklageschrift. Vorgesehen ist die Zuständigkeit des *Einzelgerichts* für die Beurteilung von Verbrechen und Vergehen, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren vorsieht¹³, des *Kollegialgerichts mit vier Laienrichterinnen oder -richtern*, sofern die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren oder Verwahrung im Sinne von Art. 64 StGB beantragt, des *Kollegialgerichts mit zwei Laienrichterinnen oder -richtern* in den übrigen Fällen.

Erwägt der gewählte Spruchkörper eine seine Kompetenz übersteigende Strafe auszusprechen, so muss er gemäss den Vorgaben der eidg. StPO die Akten dem dafür zuständigen

¹¹ Man denke etwa an Verstösse gegen das Transportgesetz, aber auch an geringere Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr.

¹² Erfahrungsgemäss möchten viele Einsprecher etwa Auskünfte über die angewandten Tarife erhalten oder sich über die Konsequenzen einer Einsprache bzw. eines Rückzuges derselben kundig machen.

¹³ Diese Frist gemäss Art. 19 Abs. 2 StPO war in den Rechtskommissionen der Räte nicht unumstritten.

Spruchkörper überweisen, welcher sodann ein neues eigenes Beweisverfahren durchzuführen hat.

Nachträgliche richterliche Entscheide

Hier folgt der Vorentwurf dem neuen eidgenössischen Konzept, wonach nachträgliche richterliche Entscheide künftig durch das *erstinstanzliche Gericht* gefällt werden und nicht mehr wie heute durch das Gericht, das das rechtskräftige Urteil ausgesprochen hat.

2.2. Zivilprozess (EG ZPO)

Die Arbeitsgruppe 2 „EG ZPO“ hat unter dem Vorsitz von Prof. Fridolin Walther zwei Mal getagt und dabei vor allem konkrete Vorstellungen betr. der vom Bundesrecht in Zukunft zwingend vorgeschriebenen Schlichtungen entwickelt. Das – zwischenzeitlich von der Gesamtkommission abgesegnete – Konzept sieht **vier regionale¹⁴ Schlichtungsbehörden** vor¹⁵, deren Aufgaben das Folgende umfassen:

- Haupttätigkeiten: *klassisches Schlichten* (Art. 198 Abs. 1 eidg. ZPO) sowie *Rechtsberatung* nach Miet-, Pacht- und Gleichstellungsrecht (Art. 198 Abs. 2 eidg. ZPO)
- Auf Antrag der klagenden Partei: *Fällung eines Entscheids* bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 2000 Franken
- *Erarbeitung von Urteilsvorschlägen* im Miet-, Pacht- und Gleichstellungsrecht sowie in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 5000 Franken
- Möglichkeit der fallweisen Einsetzung der Präsidenten der Schlichtungsbehörde als a.o. Gerichtspräsidenten (vorab bei Personalengpässen etc.)

Das **Personal** der bestehenden kommunalen Arbeitsgerichte und der grösseren Mietämter soll auf entsprechenden Wunsch hin prioritär bei den regionalen Schlichtungsbehörden angestellt werden.

Als **Wahlvoraussetzungen** sind geplant: das Anwaltspatent für die Präsidenten; ein abgeschlossenes jur. Studium (MLaw) für die juristischen Sekretäre, ein KV-Abschluss, eine Verwaltungslehre oder Ähnliches für die Kanzleistellen.

2.3. Organisatorisches

Die Arbeitsgruppe 3 „Organisatorisches“ hat unter dem Vorsitz von Lic. iur. R. Reist, Vorsteher des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) sechs Mal getagt und den Entwurf zu einem **Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOGS)** weitgehend abgeschlossen. Nach dem Konzept der Arbeitsgruppe soll die Organisation sämtlicher richterlicher Behörden sowie der Staatsanwaltschaft in einem Gesetz geregelt werden. Zurzeit fehlen im Entwurf noch Bestimmungen über das Obergericht und das Verwaltungsgericht, da dort interne Projekte über die Neuorganisation¹⁶ am Laufen sind. Ebenso fehlen

¹⁴ Noch ist nicht definitiv entschieden, ob diese *gerichtsunabhängig* (wie von der Arbeitsgruppe 2 postuliert) ausgestaltet werden, oder ob sie bei den regionalen Gerichten „anzudocken“ sind.

¹⁵ Die Arbeitsgruppe geht vorläufig von einem Bedarf von total ca. 45 vollen Stellen aus; diese bestehend aus Präsidenten, juristischen Sekretären und Kanzleimitarbeitern. Dazu kommen die teilzeitlich tätigen Fachmitglieder (paritätische Vertretung der Mieter und Vermieter sowie in Gleichstellungssachen).

¹⁶ Projekt „RESTRUCT“ am Obergericht und Projekt „REORG“ am Verwaltungsgericht.

Normen über das Jugendgericht, weil hier die bundesrechtlichen Vorgaben abgewartet werden müssen. Auch ist noch unklar, ob – und wenn ja welche – NEF-Grundsätze Eingang ins GOGS finden sollen/müssen oder ob diese in einem anderen Gesetz zu platzieren sind¹⁷. Die Arbeitsgruppe 3 hält momentan dafür, die Grundsätze des NEF im GOGS, die Einzelheiten sodann in einer Verordnung zu regeln.

2.4. JStPO und Erwachsenenschutz

In diesen Bereichen stehen die Arbeitsgruppen quasi „Gewehr bei Fuss“ und warten auf die ersten Weichenstellungen im Bund.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe 4 „Jugendstrafverfahren“ unter der Leitung von Dr. Peter Kaelin, Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes (KJA), werden sofort aufgenommen, sobald sich Näheres zur Zulässigkeit der beiden Modelle (Jugendanwalt bzw. Jugendrichter) absehen lässt. Sollte das Bundesrecht nicht ein einziges System für verbindlich erklären, sondern die Modellwahl den Kantonen überlassen, so wird die Arbeitsgruppe 4 relativ rasch ein **Einführungsgesetz zum Jugendstrafverfahren** entwerfen können, so dass der Kanton Bern auch das Jugendstrafverfahren rechtzeitig auf das geplante Inkrafttreten der Justizreform am 1. Januar 2010 unter Dach und Fach hat.

Mehr Schwierigkeiten bietet das Erwachsenenschutzrecht. Entwurf und Botschaft zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts sehen u.a. **professionelle Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden** vor. Für den Kanton Bern stellt sich hier die Grundsatzfrage, wie diese Fachbehörden auszugestalten sind und insbesondere, ob sie kantonalisiert werden sollen/müssen (z.B. in Regionen oder Kreisen) oder weiterhin auf kommunaler Ebene (z.B. durch Schaffung von Gemeindeverbänden) weitergeführt werden können/sollen. Die JGK hat mit Blick auf die Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts im Juli 2006 Herrn Fürsprecher und Notar Kurt Affolter beauftragt, als Basis für die Modellwahl der zu schaffenden Fachbehörde eine Auslegeordnung der aus bundesrechtlicher Sicht möglichen Modelle von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu erstellen. In der Folge hat die JGK eine breit abgestützte Projektorganisation „Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden“ eingesetzt, welche je ein kommunales und ein kantonales Modell näher ausarbeiten und dem Regierungsrat im Sommer 2007 zum Entscheid vorlegen sollte. Im Verlauf dieser Arbeiten hat sich jedoch gezeigt, dass die vorhandenen Grundlagen für einen definitiven Entscheid nicht ausreichen, so dass eine Abkoppelung des Vormundschaftswesens von den beiden Reformpaketen „*Reform der dezentralen Verwaltung*“ und „*Justizreform*“ nicht auszuschliessen ist.

3. Feedback

Nach wie vor sind wir für Feedbacks von Ihrer Seite dankbar. Sie können weiterhin Ideen und Gedanken bei der Kommissionssekretärin, Kammerschreiberin Marlis Koller-Tumler (Marlis.Koller-Tumler@jgk.be.ch), einreichen. Wir werden diese an die Kommission und an die Arbeitsgruppen weiterleiten und dort zur Diskussion bringen.

Thomas Maurer und Marlis Koller-Tumler

¹⁷ Der Kanton hat eine Arbeitsgruppe NEF eingesetzt. Diese will zum Gesamtkomplex NEF in der Judikatur noch vor den Sommerferien einen Bericht zuhanden der Regierung verfassen.

Nouveautés sur la réforme de la justice 2 -- Work in progress (2) ¹⁸

1. Etat des travaux sur le plan fédéral

1.1. Depuis la dernière communication faite dans le no 28 d'Infointerne, paru durant l'hiver 2006¹⁹, la situation a nettement évolué sur le plan fédéral. L'unification de la procédure pénale est ainsi pratiquement terminée. Le Conseil des Etats, en tant que Conseil prioritaire, a traité durant la session d'hiver 06/07 du **Code de procédure pénale suisse (CPP)** les 6.12.²⁰, 7.12.²¹ et 11.12.2006²². Durant les mois de mars à mai 2007, la commission des affaires juridiques du Conseil national s'est penchée sur le CPP²³ et ce dossier sera à l'ordre du jour du Conseil national les 18 et 19 juin 2007. Il sera traité dans le cadre de ce qu'on appelle un débat réduit, de sorte qu'il devrait être possible de tabler avec l'élimination des divergences et le vote final durant l'automne/hiver 2007/08²⁴. Le Conseiller fédéral Blocher a fait clairement comprendre qu'il comptait sur une entrée en vigueur aussi rapide que possible de la procédure pénale. Il part de l'idée qu'idéalement les lois cantonales d'application seront prêtes d'ici fin 2007 et que le droit de procédure pénale unifié entrera en vigueur en 2010.

1.2. La nouvelle loi de procédure pénale est composée de deux projets de lois. En plus du projet de procédure pénale suisse, il existe également un projet de **loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LPPMin)**. La LPPMin est conçue comme une lex specialis au regard du CPP, c'est-à-dire qu'elle contient les dispositions qui diffèrent dans la procédure pénale pour mineurs par rapport au CPP. Après que la commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a suspendu la délibération concernant la LPPMin et a donné la possibilité à l'administration de la retoucher, il apparaît désormais que le projet amélioré sur certains points²⁵ pourra être soumis cet été au Conseil fédéral. Celui-ci devra décider s'il le transmettra sous cette forme à la CAJ-CE durant l'automne 2007 ou s'il désire encore consulter les cantons, voire même engager une nouvelle procédure de consultation.

1.3 En ce qui concerne la **procédure civile suisse (PCS)**, la commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a terminé la délibération le 4 mai 2007, adoptant dans une large mesure le projet du Conseil fédéral²⁶. Le Conseil des Etats, le premier, traitera ce dossier le 14.06.2007 durant la session d'été. Le traitement de l'objet par le second Conseil,

¹⁸ Les informations correspondent à l'état de la situation au 08.06.2007.

¹⁹ Cf. Infointerne no 28, p. 21 ss, également accessible sur le site internet: http://www.igk.be.ch/site/fr/index/g_gerichte/og/og_weiterbildung.htm

²⁰ http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4715/233235/f_s_4715_233235_233341.htm

²¹ http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4715/233512/f_s_4715_233512_233513.htm

²² http://www.parlament.ch/ab/frameset/f/s/4715/234120/f_s_4715_234120_234121.htm

²³ Cf. communiqué du 01.06.2007 : http://www.parlament.ch/f/homepage/mm-mediennmitteilung.htm?m_id=2007-06-01_999_04

²⁴ Certains cantons romands s'opposent toutefois à un passage au modèle „ministère public“. Pour le conseiller national C. Sommaruga (GE), la modification planifiée intervient trop rapidement, de sorte qu'il envisage de proposer au Conseil national le renvoi du projet.

²⁵ Aucun changement de paradigme ne paraît se dessiner (pas même concernant les modèles autorisés).

²⁶ Cf. communiqué du 09.05.2007: http://www.parlament.ch/f/homepage/mm-mediennmitteilung.htm?m_id=2007-05-09_078_01&langId=

l'élimination des divergences et le vote final devraient se dérouler durant l'hiver 2007/2008²⁷, de sorte qu'une entrée en vigueur simultanée avec le CPP demeure fondamentalement possible.

1.4. La révision du droit de la tutelle (protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation) doit également être débattue prochainement au Parlement. A l'origine, le Conseil national était prévu comme Conseil prioritaire. Sa commission des affaires juridiques devant encore examiner de nombreux autres objets parlementaires, ce dossier a été attribué au Conseil des Etats comme Conseil prioritaire. Selon le président de la commission des affaires juridiques du Conseil des Etats, la protection de l'adulte sera déjà à l'ordre du jour lors de la séance des 2 et 3 juillet 2007.

2. Etat des travaux dans le canton de Berne (droit cantonal)

2.1. Procédure pénale (LiCPP)

Sous la direction du procureur général suppléant, le Dr. Felix Bänziger, le groupe de travail 1 "LiCPP", a consacré dix jours de séance à la loi introductive au code de procédure pénale suisse. Un **avant-projet à la LiCPP** adopté le 22 mai 2007 accompagné d'un **rapport explicatif** a été remis à la commission plénière « législation ». Comptant environ 60 articles, la LiCPP traite l'ensemble des questions de nature procédurale au niveau cantonal, les questions d'ordre organisationnel étant de leur côté réglées dans la loi sur l'organisation des juridictions et celles relevant du droit pénal matériel dans la future « loi sur le droit pénal cantonal » qui remplacera l'actuelle LiCPP.

Dans les limites des libertés laissées aux cantons en matière de droit procédural et dans celles fixées par l'organisation des juridictions, le groupe de travail, après des discussions approfondies (et après avoir requis l'accord de la commission plénière sur les points litigieux), a en particulier fixé dans son avant-projet les éléments suivants :

Attribution des affaires aux tribunaux régionaux des mesures de contrainte (juges de l'arrestation) et au Tribunal cantonal des mesures de contrainte

- Les affaires de détention du CPP, les congés en cours de détention et les requêtes de levée des scellés doivent être traitées dans les régions, c'est-à-dire aux sièges des ministères publics régionaux (Thoune, Berthoud ou Bienne).
- Les problèmes complexes liés aux mesures de surveillance secrètes ainsi que – comme aujourd'hui – la détention basée sur la LSEE doivent être dans la compétence exclusive du Tribunal cantonal des mesures siégeant à Berne. Ce dernier assumera également les fonctions de juge de l'arrestation régional pour le Mittelland.

Compétence des ministères publics cantonaux et régionaux

Il est prévu de créer quatre ministères publics régionaux (dont les sièges seront à Berne, Thoune, Berthoud et Bienne) et deux ministères publics cantonaux (dont les sièges seront à Berne) avec des compétences de base différentes. Le groupe de travail part toutefois du principe qu'un transfert réciproque des dossiers pourra s'opérer si nécessaire:

²⁷ Il n'est pas encore décidé si c'est « l'ancien » parlement qui sera compétent.

- L'instruction relève fondamentalement du ministère public compétent à raison du lieu.
- *Les affaires complexes de criminalité économique* seront toutefois traitées par le ministère public cantonal spécialisé dans cette matière, tandis que le *ministère public cantonal spécialisé pour les tâches spéciales* traitera les affaires pour lesquelles - en raison de leur nature particulière - un examen par le ministère public régional compétent à raison du lieu ne serait pas opportun (et qui ne tombent pas dans le domaine de compétence du ministère public cantonal chargé des affaires de criminalité économique). Il s'agira notamment d'affaires comportant des ramifications internationales, de dossiers dans lesquels des agents infiltrés seront engagés ou d'enquêtes devant être menées contre des autorités de poursuite pénale ou d'autres autorités.

Compétences du personnel n'ayant pas de formation juridique dans le cadre de la procédure d'ordonnance pénale

Sous la responsabilité d'une procureure ou d'un procureur, les *collaborateurs et collaboratrices expérimentés* du ministère public seront autorisés *en vertu de leur cahier des charges personnel* à rendre des ordonnances pénales en matière de contraventions, pour autant que le montant de l'amende prononcée puisse être déterminé sur la base d'un catalogue fixé dans une loi ou adopté au niveau cantonal. La pratique actuelle des grands services régionaux de juges d'instruction concernant les infractions très fréquentes²⁸ sera ainsi reprise dans le nouveau droit. La conséquence de cette réglementation est que la personne ayant rendu la décision pourra questionner la personne ayant fait opposition afin d'éclaircir les motifs de cette opposition²⁹.

Tribunaux de première instance (instances de jugement)

Le ministère public engage l'accusation dans les affaires de criminalité économique devant le TPE (qui siège dans une composition d'un ou de trois juges) ainsi que devant les tribunaux régionaux pour les autres affaires. La composition de l'instance de jugement dépend de l'acte d'accusation. La compétence d'un *juge unique* est prévue pour le jugement de crimes et de délits dans les cas où le ministère public envisage une peine privative de liberté maximale de deux ans³⁰. Lorsqu'une peine privative de liberté de plus de cinq ans ou un internement au sens de l'article 64 CP est envisagé, c'est un *tribunal collégial* avec participation de *quatre juges laïcs* qui sera compétent. Les autres affaires seront jugées par un *tribunal collégial* avec la participation de *deux juges laïcs*.

Si l'instance de jugement considère que la peine devant être prononcée dépasse sa compétence, il doit - en vertu de la réglementation fédérale - transmettre l'affaire à l'instance compétente qui procèdera à une nouvelle procédure probatoire.

²⁸ Il s'agira par exemple d'infractions à la loi sur les transports ou à des dépassements mineurs de la vitesse maximale autorisée en matière de circulation routière.

²⁹ L'expérience montre que de nombreuses personnes ayant fait opposition demandent des informations sur les tarifs appliqués ou s'informent des conséquences d'une opposition respectivement de celles d'un retrait de celle-ci.

³⁰ Cette limite selon l'art. 19 al. 2 CPP n'était pas contestée au sein des commissions juridiques des Conseils.

Décisions judiciaires ultérieures

L'avant-projet suit sur ce point la conception fédérale selon laquelle des décisions ultérieures seront à l'avenir de la compétence du *tribunal de première instance* et non plus comme actuellement de celle du tribunal qui a prononcé la sentence entrée en force.

2.2. Procédure civile (LiPCS)

Le groupe de travail 2, "LiPCS" sous la direction du Prof. Dr. Fridolin Walther a siégé à deux reprises et a pour l'essentiel élaboré des modèles concrets en relation avec les autorités de conciliation prescrites à l'avenir par le droit fédéral. Le concept – entre-temps accepté par la commission plénière – prévoit **quatre autorités régionales³¹ de conciliation³²** dont les tâches seront les suivantes :

- Activités principales: *conciliation classique* (art. 198 al. 1 PCS) et *conseils juridiques aux parties* dans les litiges relatifs aux baux à loyer et à ferme ainsi que dans ceux relevant de la loi sur l'égalité (art. 198 al. 2 PCS)
- Sur requête du demandeur: *prononcé d'un jugement* dans les affaires de nature patrimoniale d'une valeur litigieuse de CHF 2'000.00 au plus
- *Rédaction de propositions de jugement* dans les litiges relatifs aux baux à loyer et à ferme ainsi que pour les affaires de nature patrimoniale d'une valeur litigieuse de CHF 5'000.00 au plus
- Possibilité d'engager le président de l'autorité de conciliation en tant que président de tribunal e.o. (principalement en cas de ressources en personnel ponctuellement insuffisantes etc.)

Le **personnel** des tribunaux communaux du travail et des offices des locations importants devra, s'il le souhaite, être engagé prioritairement auprès des autorités de conciliation régionales.

Les **conditions d'éligibilité** sont planifiées: les présidents des autorités de conciliation devront disposer d'un brevet d'avocat, les secrétaires juridiques d'une formation juridique complète (MLaw) et le personnel de chancellerie d'un diplôme de commerce, d'un apprentissage dans l'administration ou d'une formation équivalente.

2.3. Organisation

Le groupe de travail 3 "organisationnel" a siégé à six reprises sous la direction de M. Rudolf Reist, lic iur, chef de l'Office de gestion et de surveillance (OGS) et a pratiquement terminé l'élaboration d'un projet de **loi sur l'organisation des tribunaux et du ministère public (LOTMP)**. Selon la conception du groupe de travail, l'organisation de toutes les autorités judiciaires et du ministère public doit être réglée dans une seule loi. Il manque pour l'instant dans le projet les dispositions concernant la Cour suprême et le Tribunal administratif car des pro-

³¹ Il n'a pas encore été décidé définitivement si ces dernières seront indépendantes des tribunaux (comme proposé par le groupe de travail 2) ou au contraire „rattachées“ aux tribunaux régionaux.

³² Le groupe de travail part provisoirement d'un total de 45 places à temps complet qui seront occupées par des présidents de tribunal, des secrétaires juristes et des employés de chancellerie. Des membres spécialisés (à temps partiel) s'ajouteront à ces postes (représentation paritaire des locataires et des bailleurs ainsi que dans les litiges relevant de la loi sur l'égalité).

jets internes de réorganisation sont en cours dans ces deux instances³³. Les dispositions concernant le tribunal des mineurs manquent également, puisqu'il convient d'attendre dans ce domaine les directives données au niveau du droit fédéral. La question de savoir si et - le cas échéant - quels principes de la NOG doivent être intégrés dans la loi d'organisation des tribunaux et du ministère public ou dans une autre loi est encore ouverte³⁴. Le groupe de travail 3 estime actuellement que les principes généraux de la NOG doivent être réglés dans la LOTMP, les détails dans une ordonnance.

2.4. Procédure pénale applicable aux mineurs et protection des adultes

Dans ces domaines, les groupes de travail sont prêts à poursuivre leur travail dès qu'une direction sera donnée au niveau fédéral.

Les travaux du groupe de travail 4 "procédure pénale applicable aux mineurs" sous la direction du Dr. Peter Kaenel, chef de l'Office cantonal des mineurs (OM) reprendront dès que la question de l'admissibilité des deux modèles (avocat respectivement juge des mineurs) aura été tranchée. Si le droit fédéral ne devait pas imposer un modèle unique mais laisser le choix aux cantons, le groupe de travail 4 pourrait rapidement élaborer une **loi introductive à la procédure pénale applicable aux mineurs** qui permettra au canton de Berne de disposer à temps dans ce domaine d'une réglementation synchronisée avec l'entrée en vigueur de la réforme de la justice prévue au 1^{er} janvier 2010.

Le droit de protection des adultes pose des problèmes plus importants. Le projet et le message relatif à la révision totale du droit de la tutelle prévoient notamment **des autorités professionnelles chargées de la protection des adultes et des enfants**. La question fondamentale pour le canton de Berne est de déterminer la structure de celles-ci, notamment de décider s'il convient de les regrouper au niveau cantonal (p. ex. en régions ou en arrondissements) ou de maintenir des structures communales (p. ex. en créant des associations de communes). Dans l'optique de l'application du nouveau droit des tutelles, la JCE a chargé Me Kurt Affolter, avocat et notaire, de rédiger un résumé des modèles envisageables sous l'angle du droit fédéral destiné à fournir une base pour les autorités professionnelles chargées de la protection des adultes et des enfants. La JCE a ensuite désigné une commission „autorités chargées de la protection des adultes et des enfants" largement représentative. Cette dernière aurait dû planifier en détail un modèle communal et un modèle cantonal et les soumettre pour décision au gouvernement durant l'été 2007. Les travaux effectués dans ce contexte ont toutefois révélé que les bases actuelles ne suffisaient pas pour faire un choix définitif. Une mise en application du droit de la tutelle indépendante des paquets concernant la réforme de l'administration décentralisée et de la justice n'est pas exclue.

3. Feedback

Comme jusqu'ici, nous vous serions reconnaissants pour tout feedback. Les idées et réflexions que vous soumettrez à notre secrétaire, Mme la greffière Marlis Koller-Tumler (Marlis.Koller-Tumler@jgk.be.ch), seront transmises puis discutées à la commission et dans les groupes de travail.

Thomas Maurer et Marlis Koller-Tumler

Traduction: Rainier Geiser, juge d'instruction cantonal

³³ Projet „RESTRUCT" à la Cour suprême et projet „REORG" au Tribunal administratif.

³⁴ Le canton a créé un groupe de travail NOG qui va rédiger un rapport à l'intention du gouvernement concernant le complexe général de la NOG au niveau judiciaire.

Neue Köpfe - Nouveaux visages

In dieser Rubrik weist infointerne auf die Kolleginnen und Kollegen hin, die im Verlaufe des vergangenen halben Jahres erstmals ein ordentliches Richteramt angetreten haben oder Mitglied der Staatsanwaltschaft wurden. Sie stellen sich in eigenen Worten vor.

Dans cette rubrique, infointerne attire l'attention de ses lecteurs sur les collègues qui, lors des six derniers mois, ont pour la première fois occupé une charge de juge ordinaire ou sont devenus membres du Ministère public. Chacun se présentera de façon personnalisée.



Bettina Bochsler

Gerichtspräsidentin
Gerichtskreis VIII Bern-Laupen

Schon seit längerem hegte ich den Wunsch, eine verantwortungsvolle Stelle innerhalb der Justiz zu übernehmen. Ich freue mich nun, als Gerichtspräsidentin die Rechtsprechung mitzugestalten und eine Tätigkeit auszuüben, die den Menschen und sein Handeln ins Zentrum stellt.

Persönliche Interessen:
Strafrecht, forensische Psychiatrie

Hobbies:
Sport, lesen, reisen



Regula Studer

Untersuchungsrichterin
Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland

An der Funktion der Untersuchungsrichterin fasziniert mich die direkte Arbeit mit Menschen verschiedenster Herkunft und Vergangenheit, die Frage nach den Hintergründen, die zu einer Straftat führen. Die Auseinandersetzung mit Schwierigkeiten unserer Gesellschaft, die nicht sein sollten und trotzdem geschehen, reizt mich. Nach drei Jahren auf dem Kreisgericht freue ich mich auf die neue Herausforderung beim Untersuchungsrichteramt.

In meiner Freizeit bewege ich mich gerne in der freien Natur, bin auf Reisen oder treffe mich mit Familie und Freunden zu einem Essen oder einem Glas Wein.



Sybille Zingg

Gerichtspräsidentin
Gerichtskreis III Aarberg-Büren-Erlach

Meine Erfahrungen als Gerichtsschreiberin motivieren mich für die verantwortungsvolle neue Herausforderung als Gerichtspräsidentin. An der interessanten und abwechslungsreichen Arbeit am Gericht fasziniert mich insbesondere der direkte Kontakt zu unterschiedlichsten Menschen und die Auseinandersetzung mit vielfältigen Sachverhalten. Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit finde ich beim Sport, bei der Lektüre von Büchern sowie im persönlichen Austausch mit Freunden und Bekannten.



Christian Leu

Gerichtspräsident
Gerichtskreis II Biel-Nidau

Ich kehre zurück nach Biel, wo ich aufgewachsen bin, und freue mich, wieder mehr Kontakt zu haben mit Romands, mit Schul- und Arbeitskollegen und natürlich mit meinen Verwandten. In meiner Freizeit werde ich sicher vermehrt am schönen Bielersee und im Jura anzutreffen sein.

Im Bewerbungsverfahren wurde ich gefragt, was ich als Richter dereinst erreicht haben wolle, wenn ich am Ende der Berufstätigkeit zurückblicke. Abgesehen davon, dass ich mich in diesem Moment entschieden zu jung fühlte für einen Rückblick, war ich der Ansicht, dass sich der Lauf des Lebens mit der Rechtsprechung kaum massgeblich verändern lasse. Meine Ziele als Zivilrichter sind daher wesentlich bescheidener: Ich will den Leuten, die vor Gericht kommen, einfach mit Menschlichkeit, Fachkompetenz, Fairness und Transparenz begegnen. Wer das Gericht zufrieden verlässt, ist für mich ein Gewinn und hoffentlich auch für die Justiz.

Ihre Hinweise auf Lücken in dieser Berichterstattung richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives aux éventuelles lacunes de ce compte rendu. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

Neues aus dem Bundeshaus

Des nouvelles des autorités fédérales

Der Ständerat hat als Erstrat den Entwurf einer Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) diskutiert und weitgehend gutgeheissen. Damit wird die Einführung eines gesamtschweizerischen Zivilprozessrechts im Jahr 2010 – gleichzeitig mit der Reorganisation der Berner Justiz – absehbar. Der Gesetzesentwurf wird Berner Juristinnen und Juristen nicht allzuviel Umgewöhnen abverlangen. Trotzdem sind einige Veränderungen zu erwarten:

Einem ordentlichen Entscheidverfahren muss mit wenigen Ausnahmen ein *Schlichtungsverfahren* vorangehen. Erst ab einem Streitwert von Fr. 100'000 können die Parteien auf ein solches verzichten. Die Schlichtungsbehörde kann bei einem Streitwert unter Fr. 2'000.00 urteilen. Bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.00 (oder in miet- und pachtrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Streitigkeiten ohne Obergrenze) kann sie den Parteien einen Urteilsvorschlag vorlegen. Dieser enthält eine kurze Begründung und gilt als angenommen, wenn die Parteien ihn nicht innert 20 Tagen ablehnen. Ansonsten erteilt die Schlichtungsbehörde bei Nichteinigung die Klagebewilligung (Klagefrist in der Regel drei Monate).

Die Organisation der Schlichtungsbehörde ist Sache der Kantone. Der Kanton Bern erwägt bekanntlich, pro Gerichtskreis eine einzige Schlichtungsbehörde (ein Schlichtungskompetenzzentrum) einzurichten und dort auch die bisherigen Arbeitsgerichte, Mietämter und die Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz zu integrieren.

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Die Parteien können die erzielte Vereinbarung anschliessend dem Gericht zur Genehmigung vorlegen, so dass sie die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides entfaltet. Diese Bestimmungen „überlebten“ im Ständerat nur dank dem Stichentscheid des Präsidenten. Man kann deshalb auf die Diskussionen im Nationalrat gespannt sein.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.00, für Klagen nach Art. 28b ZGB und für miet- und pachtrechtliche sowie krankensicherungsrechtliche (VVG-) Prozesse generell kommt das *vereinfachte Verfahren* zur Anwendung. Eine Begründung der Klage ist hier nicht erforderlich, aber erlaubt. Der Ständerat beschränkte die im Entwurf noch umfassend vorgesehene Untersuchungsmaxime auf Verfahren im Bereich des sozialen Privatrechts, sieht aber eine erweiterte Fragepflicht des Gerichts vor.

Der Entwurf hatte das Novenrecht analog zur Berner ZPO geregelt. Der Ständerat hat es nun eingeschränkt: Neue Tatsachen und Beweismittel werden an der Hauptverhandlung nur noch berücksichtigt, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten. Die Diskussion im Nationalrat wird weisen, ob wir uns werden umgewöhnen müssen oder nicht.

Da der Ständerat bei Redaktionsschluss noch nicht über das ganze Gesetz entschieden hatte, bleibt vorderhand offen, ob im Scheidungsverfahren – wie im Entwurf vorgesehen – die zweimonatige Bedenkfrist tatsächlich abgeschafft wird. Die betroffenen Paare würden dies sicher als Erleichterung empfinden.

À suivre!

Der strafrechtliche Alltag ist geprägt vom neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Ausstehend sind dort noch die konkreten Auswirkungen auf das Nebenstrafrecht; Art. 333 StGB allein genügt offensichtlich nicht allen Bedürfnissen. Entsprechende Anpassungsarbeiten sind beim Bundesamt für Justiz hängig und sollen noch 2007 erste Erfolge zeitigen.

Der Blick voraus gilt heute natürlich in erster Linie dem neuen Verfahrensrecht. Die Arbeiten an der Schweizerischen Strafprozessordnung gehen planmässig voran; es könnte sein, dass die Schlussabstimmung bereits in der Herbstsession 2007 stattfindet. Ob dieser Zeitplan realistisch ist, wird sich bei der Beratung im Plenum des Nationalrats am 18. und 19. Juni 2007 (nach Redaktionsschluss für dieses Heft) ergeben. Geht die Vorlage dort problemlos durch, so steht dem ehrgeizigen Plan einer Inkraftsetzung auf den Januar 2010 eigentlich nichts mehr entgegen – ausser vielleicht der Langmut einzelner Kantone.

Es ginge zu weit, hier im Einzelnen darüber zu berichten, was sich in den parlamentarischen Beratungen so ergeben hat – zumal die Kommissionsarbeiten ja nicht öffentlich sind und hier nicht unnötig Geheimnisse verraten werden sollen. Erwähnenswert ist vielleicht, dass weder der Ständerat noch die nationalrätliche Kommission an der Strafmediation im Sinne des bundesrätlichen Entwurfs festhalten will und schliesslich vielleicht nur noch der Verzicht auf diese Institution und die fakultative Einführung durch die Kantone zur Auswahl stehen. Der Kanton Bern wird bei einem solchen Fakultativum wohl auf die Mediation verzichten.

Die Arbeiten an der Anschlussgesetzgebung sind im Kanton Bern weit fortgeschritten. Es bestehen fertige Vorentwürfe für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und für einen Teil des neuen Gerichtsorganisationsgesetz (vgl. dazu auch die Rubrik „Justizreform 2“ in diesem Heft). In Rückstand geraten sind dafür die Arbeiten an einer neuen Jugendstrafprozessordnung; sie stocken im Bundesamt für Justiz.

Entgegen allen Erwartungen beantragt die nationalrätliche Kommission dem Plenum, nicht auf die Vorlage über die lebenslängliche Verwahrung einzutreten. Folgt der Rat der Kommission, so wird die Vorlage wohl scheitern und werden wir im Einzelfall gezwungen sein, Art. 123a BV ohne weitere gesetzliche Ausgestaltung direkt anzuwenden. Für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mag das noch angehen, da die Kriterien für die Anordnung dieser Massnahme in der Bundesverfassung doch einigermaßen skizziert sind, für die Vollzugsbehörden aber droht die gerichtliche Anordnung einer lebenslänglichen Verwahrung zum Desaster zu werden: Wie sollen sie zum Beispiel mit den vagen „neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ umgehen, welche ausnahmsweise eine bedingte Entlassung begründen können?

Kürzlich wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Unverjährbarkeit gewisser Pornographiedelikte abgeschlossen. Ein Sorgenkind des Bundes ist und bleibt das elektronische Monitoring: Hier müssen bis Ende 2007 die Weichen gestellt werden (weiteres Provisorium für interessierte Kantone, Obligatorium, Abschaffung). Und schliesslich ist die Rassismusklausel ein Dauerthema.

*Myriam Grütter
Felix Bänziger*

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuigkeiten richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

Publikationen aus unseren Reihen

Publications émanant de membres de la justice bernoise

Notre collègue RAPHAËL ARN, greffier et président de tribunal e.o. à Moutier, ne s'illustre pas seulement par son engagement sans limites dans la mise à jour du commentaire électronique sur la nouvelle Partie générale du Code pénal, mais il s'est également manifesté dans une revue juridique avec une contribution sur les effets pratiques de l'entrée en vigueur du nouveau droit³⁵. Ebenfalls zum neuen Bundesrecht, hier aber zu seinen Auswirkungen auf das bernische Strafverfahren, äusserte sich der hiesige Berichterstatte in der Zeitschrift des bernischen Anwaltsverbandes³⁶.

BEAT SCHNELL überrascht mit einem – wenn man den Medien glaubt, denn selbst habe ich das nach Redaktionsschluss erschienene Werk noch nicht gesehen – angriffigen und kompetenten Fachbuch zur Wirtschaftskriminalität³⁷. Auf mehr als 200 Seiten gibt der Wirtschaftsstaatsanwalt tiefe Einblicke in die Praxis und besonders auch in die Aufarbeitung des Falles von Werner K. Rey.

„Wie kommen durch eine Straftat Geschädigte zu ihrem Geld?“ Diese Frage beschäftigte GEORGES GREINER an der Weiterbildungsveranstaltung des Obergerichts vom 23. August 2007. Eine erweiterte Fassung seines Referats finden Sie in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht³⁸.

FRÉDÉRIC KOHLER hat in seiner Rolle als bernischer Korrespondent der Richterzeitung dort erstmals über hiesige Belange orientiert, nämlich über das Inkrafttreten des neuen Anwaltsgesetzes. Unter anderem gesteht er den auswärtigen Kolleginnen und Kollegen mit einer gewissen Wehmut ein, dass der bekannte und geschätzte Titel des bernischen Fürsprechers mittelfristig verschwinden wird³⁹.

³⁵ RAPHAËL ARN, Les effets de l'entrée en vigueur de la nouvelle partie générale du Code pénal sur la pratique des tribunaux et des avocats, in: Revue jurassienne de jurisprudence 2006/3, 187 ss.; le même fascicule contient des exposés de ROBERT ROTH, ANDRE KUHN, LAURENT MOREILLON, DANIEL LOGOS, GERARD PIQUEREZ et NIELS SÖRENSEN sur d'autres sujets liés au nouveau Code pénal, tous déjà présentés à l'occasion d'une journée de formation au Centre interrégional de perfectionnement à Tramelan, en octobre 2006.

³⁶ FELIX BÄNZIGER, Die Neuerungen im bernischen Strafverfahren, in: in dubio 2007 16 ff.

³⁷ BEAT SCHNELL, Wirtschaftskriminalität. Eine Buchstabensuppe, die Sie zum Kochen bringt! Verlag Weblaw, Bern 2007.

³⁸ Georges GREINER, Wie kommen durch eine Straftat Geschädigte zu ihrem Geld?, in: ZStrR 125 (2007) 57 ff., ebenso als Nachdruck im info-special vom Mai 2007 zum Thema: Privatklägerschaft und Zivilforderung im Strafverfahren, enthaltend zudem die Beiträge anlässlich der gleichen Veranstaltung von THOMAS MAURER, STEPHAN STUCKI und JÜRGEN BRÖNIMANN. Das info-special finden Sie (wie auch das infointerne) auf der Webseite des Obergerichts unter „Weiterbildung für Gerichtspersonen“

³⁹ FRÉDÉRIC KOHLER, Kantonales Anwaltsgesetz (KAG) löst das Fürsprechergesetz aus dem Jahre 1984 ab, in: Justice – Justiz – Giustizia 2007/1.

Den Rundgang durch die neuen Publikationen schliesse ich mit dem Hinweis auf eine Publikation im Jusletter von Weblaw: Wie bereits im September 2005 hat PATRICK GUIDON, stellvertretender Generalsekretär des Bundesstrafgerichts, zusammen mit dem heutigen Berichtsersteller die Rechtsprechung der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen auf den Punkt gebracht⁴⁰.

Felix Bänziger

Ihre Hinweise auf Lücken und Neuerscheinungen richten Sie bitte an unsere Redaktion oder unser Sekretariat! Sie finden die nötigen Angaben auf dem Titelblatt dieses Heftes.

Veillez s'il vous plaît adresser à notre rédaction ou notre secrétariat vos remarques relatives à d'éventuels oublis ou nouveautés. La feuille de titre de ce cahier contient les indications utiles à ce sujet.

⁴⁰ PATRICK GUIDON/FELIX BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter vom 21. Mai 2007.

Markus Weber, Generalprokurator

Das Plädoyer der Anklage: Zehn Punkte für den Staatsanwalt ⁴¹

«Le procureur doit donc relever religieusement toutes les circonstances du fait, tous les éléments de la cause, qu'ils soient favorables à l'accusation ou qu'ils soient contraires; car il ne plaide pas pour celle-ci, il n'est point attaché comme un avocat à son client; sa fonction est bien plus grande, il ne défend, il ne soutient que la vérité, et il doit la déclarer partout où l'aperçoit, dans les preuves à charges où dans les paroles de l'accusé» (Faustin Hélie, traité de l'instruction criminelle 1866, S. 712, zitiert bei Trüssel, Das Institut der Staatsanwaltschaft im bernischen Recht, S. 166).

Ich könnte jetzt schon zum Schluss kommen, weil in diesen Sätzen alles gesagt ist. Weil aber Sie und die Weiterbildungsveranstalter zum Plädoyer der Anklage vermutlich mehr verlangen, muss ich dieses „mehr“ zu konkretisieren versuchen:

Plädoyer kommt ursprünglich aus dem Lateinischen (placere für gut befinden) und fand Eingang in die französische Rechtssprache (plaider = etwas befürworten). Die Plädoyers oder Parteivorträge haben den Zweck, dem Gericht den jeweiligen Parteistandpunkt zu unterbreiten. Es wird beantragt, wie in allen einzelnen Punkten das Urteil nach Meinung des Anklägers ausfallen sollte. Die Anträge, meist am Anfang oder besser am Schluss des Vortrages gestellt, werden nach noch geltendem bernischen Strafverfahren (Art. 305 Abs. 1 Satz 1 Strv) in mündlicher Rede begründet. Auch Art. 348 des Entwurfes der eidgenössischen StPO (E-StPO) sieht unter dem Marginalen „Parteivorträge“ vor, dass nach Abschluss des Beweisverfahrens die Parteien ihre Anträge in der Reihenfolge Staatsanwaltschaft, Privatklägerschaft, Dritte und beschuldigte Personen oder ihre Verteidigung begründen. Je nach Fall wird das Hauptgewicht des Plädoyers auf einem unterschiedlichen Thema liegen, das beweismässig oder rechtlich die grössten Schwierigkeiten bietet oder das, aus Sicht der Anklage, am ehesten Erfolg verspricht. Im Endeffekt geht es darum, das Gericht von der Richtigkeit der eigenen Auffassung zu überzeugen. Die plädierende Partei entscheidet selbstständig, welchen Weg sie zur Wahrung ihrer Interessen wählen will, wobei der Ankläger zu beachten hat, auch wenn er grundsätzlich eine strenge Linie vertreten darf, dass ihm aufgetragen ist, Unschuldige vor Strafverfolgung und Schuldige vor unnötiger Strenge zu bewahren, wie sich die schöne alte Formulierung in Art. 80 Abs. 2 des bernischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) immer noch ausdrückt. Alle Parteien und damit auch der Ankläger haben in der Regel nach den geltenden kantonalen Prozessordnungen, aber auch nach Art. 348 Abs. 2 E-StPO, das Recht auf einen zweiten Vortrag, was auf den Fall bezogen heisst, dass mehr als eine Partei am Verfahren teilnimmt. Verzichtet die Partei, zum Beispiel der Ankläger, die als erste plädiert hat, auf die so genannte Replik, entfällt naturgemäss auch die Duplik.

Diese Einleitung wäre unvollständig ohne Hinweise auf die spärlich vorhandene Literatur zum Plädoyer; es ist an das Referat von Christoph Ill am Einführungsseminar Forensik II vom 13. bis 15. Oktober 2005 zu erinnern, das auf dem absolut vollständigen Aufsatz von Georges

⁴¹ Vortrag im Lehrgang „Forensik II“ (Nachdiplomstudium des Competence Center für Forensik und Wirtschaftskriminalität der Hochschule für Wirtschaft in Luzern)

Greiner vom selben Jahr im „inforterne“ basiert, ferner an das Werk von René Floriot, L'art d'être plaideur, Les Éditions de Paris, oder an Robert M.W. Kempner, Ankläger einer Epoche.

Nach mehr als 30-jähriger Tätigkeit im Strafprozess, glaube ich, dass das Plädoyer der Anklage **perfekt, präzise, persönlich, planmässig, professionell, prinzipiell, parteiisch, passioniert, phantasiereich und plausibel** sein muss, wenn es überzeugen soll.

1. Perfekt: Jede Anklagerede muss vollständig sein (parfaire = vervollständigen, vollenden, ergänzen), das bedeutet, dass sie vorbereitet ist – in Stichworten, ausformuliert oder nur im Kopf konzipiert, das ist individuell –; nur der Staatsanwalt, der die Akten vollständig kennt, das Beweissammlungsgebot ernst nimmt und der Hauptverhandlung präsent gefolgt ist, plädiert vollendet und überzeugend. Jeder Vorbereitungsaufwand lohnt sich später, je nachdem, ob der Staatsanwalt nach künftiger eidgenössischer StPO die Voruntersuchung selber führt und dann auch Anklage erhebt oder ob nach dem Vier-Augen-Prinzip gewechselt wird. Perfekt plädiert nicht derjenige, der alles sagt, wohl aber das Wesentliche zusammenfasst, das Bestrittene würdigt, die rechtlichen und tatsächlichen Schwerpunkte richtig setzt, Nebensächliches ja beiseite lässt und nicht Gesetzestexte oder Judikatur wie Textbausteine verliert, nicht repliziert, wenn der Verteidiger nichts sagend oder schlecht plädiert hat. Wie sagte doch schon Sir Alec Guinness: „*Schlechte Argumente bekämpft man am besten, indem man ihre Darlegung nicht stört*“. Vollständig ist der Ankläger, der den Zivilpunkt weglässt, denn das ist nicht seine Sache, auch die Opferforderungen nicht, es sei denn, er habe den Staat in Zivilsachen zu vertreten, und perfekt ist nur der Staatsanwalt, der nicht den Eindruck entstehen lässt, er lese ein aufgrund der Akten der Voruntersuchung vorbereitetes Plädoyer ab, sondern sich auf das Beweisergebnis der Hauptverhandlung direkt bezieht.

2. Präzise sollten Sie als Anklägerin oder Ankläger reden: Anträge und Begründung gehören zusammen in jeden Parteivortrag, wie das Art. 348 Entwurf StPO einfach und klar vorschreibt. Mehr sagt dieser Artikel über den Inhalt des Parteivortrages nicht. Stellen Sie ja keine Rechtsbegehren, die Sie dann nicht nachträglich auch begründen; das gilt auch für den Kostenpunkt. Das künftige Strafprozessrecht regelt wie gesagt den Inhalt und Aufbau auch eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers nicht. Der Schmid'sche Vorentwurf schrieb in Art. 374 noch vor, die Begründung des Plädoyers habe sich zum erwiesenen Sachverhalt, zu den anwendbaren Gesetzesbestimmungen und zu den Straffolgen zu äussern. Warum das nicht Eingang in den heutigen Entwurf gefunden hat, ist mir unerfindlich; es ist aber ein offenes Geheimnis, dass die übliche Aufteilung in Prozessgeschichte, Sachverhaltsdarstellung und dessen Würdigung anhand der Beweise, rechtliche Subsumtion, Strafmass und Kosten den präzisen Parteivortrag auszeichnet. Egal ist, ob mündlich oder schriftlich plädiert wird, seien Sie genau, zitieren Sie insbesondere genau, sprechen Sie nicht kompliziert, insbesondere vor Laiengerichten lieber langsam und deutlich; prägnant und präziser ist auch der Dialekt, der z.B. in bernischen Landen bis vor der Cour suprême (wie übrigens auch im Grossen Rat) seit Jahrzehnten üblich ist. Nach dem Grundsatz „scripta manent“ wird man sich im schriftlichen Parteivortrag als Ankläger genauer äussern müssen als in einem kurzen mündlich vorgetragenen Plädoyer. Die Präzision ist aber ein Berufsmerkmal, deshalb hat schon Hans Schultz immer gesagt, der Staatsanwalt verlange keine „angemessene“ Bestrafung, sondern eine mess- und nachrechenbare Freiheits- oder Geldstrafe.

3. Reden Sie persönlich, bleiben Sie nicht im Unverbindlichen stecken. Die Anklagerede ist keine Fernsehtalkshow oder andere Veranstaltung für Profilierungsneurotiker, keine Plauderei am Kaminfeuer, Sie wenden sich auch nicht an eine Vereinsversammlung oder eine politische Demonstration und Ihr Plädoyer ist auch kein Zwiegespräch mit dem Gericht, sondern eine vom Gesetz geregelte Aufgabe im Interesse der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Allgemeinheit, und zwar genau in dieser Reihenfolge. Selbstverständlich muss ein Ankläger das Gericht und seine Eigenheiten kennen. Richter sind rechthaberisch (um nicht zu sagen borniert), besonders Berufsrichter haben die Akten intus, ihr Referat meist vorbereitet oder (hor-

ribile dictu) schon bei den Kolleginnen und Kollegen zirkulieren lassen, die Meinungen sind vielleicht sogar bereits gemacht. In solchen Situationen können nur Sie persönlich entscheiden, welche Art von persönlichem Plädoyer für die Anklage so adressatengerecht ist, dass es das Gericht zwingt, Ihrem Urteilsvorschlag zu folgen. Meine Erfahrung ist, dass ehemalige Richter als Staatsanwälte lieber „urteilsgerechte“ Strafmasse im Plädoyer beantragen, eingefleischte Strafverfolger eher strengere Anträge verfassen, die den Gerichten Spielraum geben. Das ist individuell und halt Ausdruck Ihrer Persönlichkeit, es ist verständlich, wenn die Richter nach meiner Auffassung ihr Urteil im Strafmass lieber „einmitten“ zwischen den Anträgen von Anklage und Verteidigung als den Vorschlag des Staatsanwalts zum Urteil zu erheben. Vergessen Sie nie, dass nach dem Ankereffekt über die Höhe der Strafe vor Gericht die Reihenfolge des Plädoyers entscheidet und dass nach dem Satz „Wer beginnt, der gewinnt“ in der Praxis (glaubt man einem Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft Würzburg) die Richter stark, wenn nicht ausschliesslich sich im Urteil zum Strafmass an der Forderung der Staatsanwaltschaft orientieren.

4. Plädiert werden muss planmässig: Wer als Ankläger überzeugen will, muss sich überlegen, wie er das anstellt. Plädiert wird zunächst einmal und in erster Linie für das Gericht, den nur von dort kann das Urteil kommen. Plädiert wird dann auch fürs Volk, schliesslich sind wir Anwälte des Staates und als solche für den Schutz der Allgemeinheit da. Nicht selten lässt sich das Gericht – etwa bei Verwahrung von rückfallsgefährlichen Gewaltverbrechern – bei seiner öffentlichen Verantwortung auch noch im Plädoyer vereinnahmen. Der planmässige Parteivortrag, der den Prozessstoff so präsentiert, dass richtig, das heisst nach dem Beweisergebnis zwingend geurteilt werden kann, entsteht deshalb für den Staatsanwalt nicht erst nach dem abgeschlossenen Beweisverfahren (wie man nach dem Unmittelbarkeitsprinzip meinen könnte), sondern ist ein eigentliches Ergebnis der gesamten mitgestaltenden Prozessführung: Von den ersten Ermittlungen an über Vorverfahren und Hauptverhandlung dürfen Sie den Höhepunkt Ihres Berufslebens, Ihr Plädoyer, nie aus den Augen verlieren; welcher Tatbestand steht zur Diskussion, auf welche Beweise hat der Angeschuldigte wie reagiert, wo finden sich in den Akten oder Vorakten oder Beilagen weitere Anhaltspunkte, welche Fragen habe ich ihm wo in welcher Einvernahme oder polizeilichen Ermittlung bewusst im Hinblick auf das Plädoyer und das Prozessergebnis gestellt, wie bringe ich diese Ergebnisse in die Anklage ein, muss ich sie nach dem Akkusationsprinzip ändern oder nicht, wie stelle ich sie schliesslich plädierend dar, beantrage ich Frei- oder Schuldspruch. Nur wenn Sie in dieser Hinsicht besser planen als Verteidigung und Gericht, werden Sie Erfolg haben. Wenn Sie schon nicht perfekt sein können (siehe Ziffer 1), dann planen Sie wenigstens Ihre Prozessziele so, dass nach Vorbereitung in Untersuchung, Anklage und Hauptverhandlung Ihr Plädoyer schliesslich so einfach wird, dass es besticht. Denken Sie sich bei dieser Planung in Ihre Prozessgegner hinein mit der berühmten Weisheit von Stanisław Jerzy Lec: *„Meine Gegner erweisen sich – bis jetzt – als genau die Schweine, die ich in ihnen immer vermutet habe“*.

5. Professionell plädieren Sie alle, das weiss ich längst. Es schadet aber keinem Ankläger, auf die etymologische Bedeutung dieses Wortes „professionell“ zurückzugreifen (professor = eine Meinung öffentlich bekennen, berufsmässig vertreten). Der öffentliche Ankläger ist Vertreter des staatlichen Strafanspruchs und mithin des Souveräns. Ob Zuhörer im Gerichtssaal sind oder Sie als Anwalt die in foro nicht präsenten Bürger und Bürgerinnen indirekt repräsentieren, nehmen Sie auch auf die kochende Volksseele in angemessener Weise Rücksicht und bekennen Sie ruhig öffentlich Ihre Meinung, auch wenn Sie die Bindung an das Gesetz oder den Grundsatz der Unschuldsvermutung hervorheben, scheuen Sie sich nicht, zum Beispiel die grässliche Tat zu geisseln und „Reaktionen“ des Gemeinwesens darauf als notwendig zu fordern, es gehört nun einmal zur Ihrer Profession, Angst und Schrecken zu verbreiten (*oderint dum metuant*). Sie können diese Aufgabe nach Art des englischen Queen’s Counsel QC unterkühlt erledigen oder leidenschaftlich (siehe Ziffer 8) wie Maître Floriot selig. Professionell

werden Sie allerdings auf das Gericht nur dann wirken, wenn Sie perfekt, präzise, persönlich und planmässig plädieren. Dass die Staatsanwaltschaft dabei (auch) die Interessen der Opfer (selbst wenn sie verbeiständet sind, wie heute in der Regel) vertreten sollte, erscheint als selbstverständlich.

6. Bleiben Sie als Anklageredner **prinzipiell**, also Ihren Grundsätzen treu. Zwar meint der berühmte Alfred Adler, Prinzipien könne man leichter bekämpfen, als nach ihnen leben, aber Ankläger sind da hoffentlich Ausnahmen. Der Staatsanwalt hat gemäss der schönen Formulierung in Art. 80 Abs. 2 GOG einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, andererseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird. Damit ist die prinzipielle Aufgabe des Staatsanwalts beim Plädieren klar umschrieben. Er oder sie hat sich der Objektivität zu befleißigen. Es ist ein Irrtum zu glauben, der Staatsanwalt erstrebe unter allen Umständen einen Schuldspruch. Halte ich die Schuld in einem oder mehreren Anklagepunkten nicht für erwiesen, habe ich auf Freispruch zu plädieren. Ich bin also nicht einseitiger Ankläger, sondern nur meinem eigenen Gewissen und den übrigen klassischen Prozessgrundsätzen (vgl. Art. 3 ff. E-StPO) verpflichtet. Ein Beispiel: Am 12. Dezember 2003 wurde das Fahrzeug BE X auf der A16 in La Heutte mit einem Geschwindigkeitsexzess von 29 km/h über der Höchstgeschwindigkeit von 80m/h gemessen. Der Halter M des Fahrzeugs erhielt eine entsprechende Meldung der Kantonspolizei und gleichzeitig einen so genannten Erhebungsbogen mit der Bitte, den verantwortlichen Fahrer auf diesem Formular bekannt zu geben. Auf diesem Erhebungsbogen hiess es, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen bis 15 km/h im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden könnten, höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen jedoch dem Richter überwiesen würden. Dann hiess es wörtlich: „Veuillez indiquer dans tous les cas l'identité du conducteur responsable même si vous avez-vous-même commis l'infraction.“ M füllte das Erhebungsformular mit eigener Hand aus und gab G als verantwortlichen Führer an, was er auch in einem Begleitbrief schrieb. Er unterzeichnete den Erhebungsbogen. Die Busse von SFr. 700.-- wurde G zugestellt und von M bezahlt. Als G der Führerausweisentzug eröffnet wurde, behauptete dieser, M sei gefahren und verlangte die Wiederaufnahme. Das Wiederaufnahmegesuch wurde zwar gutgeheissen, G aber wegen Irreführung der Rechtspflege schuldig erklärt, M von der Verkehrswiderhandlung freigesprochen, weil auf der Foto nicht sichtbar war, wer wirklich verantwortlicher Führer war, hingegen wurde ihm vorgeworfen, er habe durch die Ausfüllung des Erhebungsbogen eine Falschbeurkundung begangen. Erstinstanzlich schuldig erklärt, habe ich oberinstanzlich einen Freispruch verlangt und erhalten, weil derjenige keine falsche Urkunde herstellt, der im Namen eines anderen mit dessen Einverständnis unterschreibt; offen blieb, ob der Erhebungsbogen wirklich zum Beweis bestimmt und geeignet war, jedenfalls war der Inhalt des Erhebungsbogens (die Verantwortlichkeit des G) nach der damaligen Auffassung von M nicht falsch.

Wenn Sie sich diese klassische Rolle des Anklägers vor Augen führen, werden Sie auch nicht fürchten

7. parteiisch zu plädieren. Was meine ich dabei: Würde ich unter Ihnen eine Meinungsumfrage veranstalten, wären selbst Sie als Strafrechtspraktiker mehrheitlich der Auffassung von Altavilla, der Staatsanwalt sei immer Vertreter der Anklage und nicht der Wahrheit. Die Gründe dieser Deformation seien in den Strafprozessordnungen zu suchen, wo der Ankläger von Amtes wegen als stets aufmerksamer Wächter jeden feststellen und verfolgen müsse, sodass er schliesslich sich nicht darum bemühe festzustellen *ob*, sondern *dass* der Angeschuldigte schuldig sei. Ich glaube jedoch an den Ankläger als unparteiische Partei; auf den ersten Blick erscheint das widersprüchlich, denn eine Partei ist doch, wie ihr Name sagt, parteiisch. Wie kann sie dann gleichzeitig unparteiisch sein? Dieser vermeintliche Widerspruch ist in Tat und Wahrheit keiner: Der Staatsanwalt wird zwar im Art. 102 Abs. 1 lit. c E-StPO als Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren definiert. Angeschuldigte, Privatkläger oder Staatsanwalt haben aber nie das gleiche Parteiverständnis. Wenn das Gesetz den Begriff der Partei

braucht, heisst es nicht, dass in jeder Hinsicht Identität herrscht. Und die Tatsache, dass der Staatsanwalt vom Staat besoldet ist gleich wie der Richter, rückt ihn schon unter diesem Gesichtspunkt auch hinsichtlich der Unfähigkeit zu Ablehnungsgründe (vgl. Art. 36 StrV) in die Nähe des Richters. Die Verpflichtung zur Objektivität, zum so genannten *Justum* im Sinn von Art. 80 Abs. 2 GOG macht deutlich, dass der Staatsanwalt im Unterschied zum Verteidiger unparteiische Partei ist. Der Anwalt ist nicht staatliches Organ wie der Staatsanwalt und auch nicht Gehilfe des Richters (BGE 106 1a 105), sondern Verfechter von Parteiinteressen und als solcher einseitig für einen jeweiligen Mandanten tätig. Der Verteidiger darf nur zu Gunsten seines Mandanten wirken und nichts vorbringen, was dessen Interessen schaden könnte. Umstände, die zu einer Verurteilung des nichtgeständigen Täters führen könnten, hat der Anwalt selbst dann zu verschweigen, wenn dadurch die Verwirklichung des objektiven Rechts verunmöglicht wird. Wenn man das mit umgekehrten Vorzeichen auf den Staatsanwalt übertragen würde, würde das bedeuten, dass er dann seine Aufgabe am parteiischsten erfüllt, wenn er in jedem Fall auf Schuldspruch oder ein möglichst strenges Urteil hinwirkt, selbst dann, wenn er um die Unschuld des Angeschuldigten weiss. Just das ist aber bei der Stellung des Staatsanwalts als unparteiische Partei nicht der Fall, denn er ist befugt, zugunsten wie zuungunsten des Angeschuldigten Rechtsmittel einzulegen, auf die der Richter jedenfalls eintreten muss, sei es nun pro reo oder contra reum eingereicht. Wie sagte der Deutsche Kollege Oberstaatsanwalt Zuberbier: *„Die Rolle des Staatsanwalts ist trotz seiner Festlegung auf Objektivität und Rechtsfindung mit der des Gerichts nicht deckungsgleich. Während das Gericht in aller Regel mehr auf den Einzelfall fixiert ist, muss der Staatsanwalt, dessen Aufgabe vorrangig auch ist, für Gleichmässigkeit der Rechtsprechung und Gleichbehandlung aller Bürger zu sorgen, besondere Gesichtspunkte mitberücksichtigen. Er ordnet, mehr als das Gericht, den Einzelfall in eine Reihe gleich gelagerter oder ähnlicher Fälle ein und versucht darauf hinzuwirken, dass überall Vergleichbares vergleichbar behandelt wird. Er hat mehr darauf zu achten, dass das Urteil in allgemeiner Vorgabe der Rechtsprechung passt. Auch wird der Staatsanwalt die oft entscheidende Frage, ob das öffentliche Interesse die Strafverfolgung oder ein bestimmtes Strafmass verbietet, aufgrund seines besseren Überblicks über die Praxis, über Fragen der Kriminalstatistik, über Beunruhigungstendenzen in der Bevölkerung und über die Auswirkung von Rechtsverstössen bestimmter Art auf das öffentliche Ordnungsgefüge sie meist kompetenter beantworten können als das mit Einzelfällen befasste Gericht.“* Wenn Sie sich so parteiisch verstehen und gebärden in Ihrem Plädoyer, reden Sie richtig.

8. Jeder Ankläger plädiert leidenschaftlich gern, auch gern leidenschaftlich, **passioniert** eben. Seine Passion geht oft mit ihm durch, das macht aber nichts. Es gibt nichts Schöneres als leidenschaftliche Gesten des Pläydeurs in der Robe in einer Salle d'assises; das macht sich gut in Filmen, bernische Wirklichkeit ist nüchterner. Das heisst, wenn Sie in Ihrer Vortragsart statisch bleiben, die Hände ruhig am Pult oder im Manuskript blätternd halten, dann dokumentieren Sie so die unterkühlte Vortragsart vieler englischer Anwälte, wie Sie sie vielleicht schon vor dem EGRM in Strassburg erlebt haben. Allerdings liefert wiederum im Film das englische Gegenbeispiel hierfür Charles Laughton als Sir Wilfrid Robarts in „Zeugin der Anklage“. Wenn Ihnen Ihr Temperament wie mir nicht immer erlaubt, über der Sache zu stehen, sondern auch einmal zornig zu werden und laut die Meinung über einen Verbrecher kund zu tun (siehe Ziffer 5: sich professionell bekennen), ohne allerdings Richter oder Prozessgegner mit missbilligenden Gesten Bewegungen (wie Kopf schütteln oder Stinkefinger zeigen) nur zu beleidigen, so schadet das kaum. Lesen Sie Ihr Plädoyer nicht ab, sondern reden Sie mit Blickkontakt zum Gericht möglichst frei, so ergibt sich Ihre Plädierleidenschaft spontan von selber. Unser Schwert ist das gesprochene Wort, eine eigentliche Powerpointshow im Gerichtssaal ist mir in der Seele zuwider, auch wenn technische Einlagen wie Rekonstruktionsfilme oder Virtopsy-Bilder packend sein können. Sprechen Sie nicht zu lange. Mündliche Parteivorträge über zwei Stunden sind zu schwer verdaulich. In Sachen Zwahlen habe ich in dreieinhalb Stunden die ersten Geschworenen zu einem Schuldspruch geführt, der bis vor

Bundesgericht gehalten hat, der Verteidiger hat einen ganzen Tag gebraucht, in Sachen Mammie sogar zwei Tage, und doch keinen Freispruch erwirkt. Auch das war wohl eine Frage der Leidenschaft, denn passionierte Plädoyers wirken persönlicher und überzeugen je nach Temperament nach meiner Erfahrung eher. Wo schriftliche Parteivorträge vorgeschrieben sind, ist weniger Leidenschaft als scharfes Argumentieren gefragt.

9. Lassen Sie Ihre **Phantasie** reich walten. Man sagt uns Staatsanwälten nach, dass wir eine bilderreiche Sprache lieben. Verstärken Sie dieses *on dit*, etwa bei der Schilderung des *instrumentum sceleris* bei einem Mord und dessen, was es angerichtet hat, dann wird Ihnen die Umschreibung des Tatbestands von Art. 112 StGB nicht schwer fallen. Zur Rhetorik an sich wird sich Professor Schäublin hier berufener äussern können. Immerhin sage ich Ihnen, dass mir ein Plädoyer, das alle Stilmittel einsetzt, lieber ist und auch von den Richtern mehr geschätzt wird als eine hochgelehrte, mit Zitaten gespickte, tiefschürfende, aber eben so langwierige wie langweilige doktrinaire Abhandlung. Wiederholen Sie sich deshalb gezielt, wenn Sie sich etwas davon versprechen, sprechen Sie laut oder eindringlich leise, räuspern Sie sich bedeutungsvoll an entscheidenden Stellen, geizen Sie nicht mit rhetorischen Fragen, lesen Sie deutlich vor (z.B. zur Behebung von Widersprüchen) – das sind alles phantasiereiche technische Momente eines Plädoyers – dann werden Sie gesamthaft gesehen

10. plausibel, das heisst wörtlich „einleuchtend“ sein und begriffen werden. Wenn Sie vollständig sein möchten, wird Ihnen vermutlich die nötige Redezeit fehlen (die zwar in erster Instanz nicht beschränkbar ist wohl in Bern aber in der oberen Instanz); zur Lösung des Spannungsfeldes zwischen Vollständigkeit und Gewichtung kann man eine Einleitung liefern, die mit oder ohne Zitat den Prozessstoff plausibel umgrenzt und sich dann aufs Wichtige konzentrieren. Klares kann man weglassen oder sich vielleicht mit dem Privatkläger über diese Punkte aufteilen und absprechen; plausibel spricht, wer nur zum Beweisergebnis der Hauptverhandlung und nicht zur Voruntersuchung redet und wenig antizipiert. Es ist ein Fehler, die Argumentation der Verteidigung vorausnehmen zu wollen, jedenfalls, wenn man noch gar nicht genau weiss, wohin diese tendiert. Replizieren ist ein Problem für sich. Im Lauf der Jahre habe ich immer seltener repliziert, nur wenn es wirklich etwas zu korrigieren, etwas offensichtlich fachlich Ungenaues richtig zu stellen gab oder darum ging, ungerechtfertigte Vorwürfe zurückzuweisen. Die Replik darf nur kurz sein, es sei denn, man habe bewusst etwas ausgelassen, was man jetzt nachholen will, und sie ist am plausibelsten, wenn man sich rhetorisch geschickt zum Voraus angekündigt auf etwa drei bis fünf Punkte einlässt und nur diese prägnant oder apodiktisch beleuchtet; so nach dem Motto „Die Ausführungen des Herrn Verteidigers waren so dürftig, dass man sie in folgenden drei Sätzen widerlegen kann ...“. Ich habe die Anträge immer erst nach der Begründung formuliert, das scheint mir logischer und unterbricht auch den spannungsreichen Aufbau eines Plädoyers nicht, wenn man die Katze zu allerletzt aus dem Sack lässt. Über den effektvollen Schluss eines Plädoyers gibt es verschiedene Ansichten. Man kann es theatralisch machen, wie jener oberländische Kollege, der in dem Thuner Geschworenensaal im Vatihandel rief: „Vor hundert Jahr hät me dä no verbrennt“, oder man kann klassisch korrekt mit den Anträgen schliessen, das kommt wie eingangs gesagt auf die Adressatengerechtigkeit an.

Ich wünsche Ihnen und bin eigentlich davon überzeugt, dass Sie mit meinen bescheidenen zehn Punkten Erfolg bei Ihrem Plädoyer haben. Vermeiden Sie einfach, **pathetisch, provinziell, pedantisch, pädagogisch, paritätisch, polternd**, zu **pflichtbewusst, peinlich**, auch **politisch** oder **professoral** zu reden, dann wird Ihnen jedes Gericht glauben.

Die Kursleitung ist mit mir als Referent für Anklagereden ein Risiko eingegangen. Sie hat wahrscheinlich übersehen, dass unser berühmter Kollege Robert W. M. Kempner, stellvertretender amerikanischer Hauptankläger in Nürnberg, erklärt hat: „Es gibt auf der ganzen Welt keinen Anklagevertreter, der nicht umstritten ist.“

Ich danke Ihnen, dass Sie einer solchen umstrittenen Person zugehört haben.

Stephan Stucki, Oberrichter

Nachdiplomstudium Forensik

Master of Advanced Studies “MAS Forensics”

Interview mit drei Berner AbsolventInnen

Zwei Untersuchungsrichterinnen und ein Kreisgerichtspräsident haben soeben das erste Nachdiplomstudium beim CCFW in Luzern abgeschlossen und ihre Masterarbeit abgeliefert. Am 6. Juli 2007 dürfen sie in Luzern ihr Diplom entgegennehmen. Stephan Stucki hat sie für *infointerne* am 7. Juni 2007 über die Ausbildung und ihre persönlichen Erfahrungen befragt:



Von links nach rechts:

Hanspeter Kiener, 1956, Kreisgerichtspräsident Gerichtskreis VIII Bern-Laupen, Obergerichtssuppleant

Stephan Stucki, Präsident der Weiterbildungskommission

Barbara Baumgartner, 1964, geschäftsleitende Untersuchungsrichterin des Regionalen URA IV Berner Oberland

Sara Schödler, 1973, Untersuchungsrichterin auf dem Regionalen URA III Bern-Mittelland

Warum habt ihr dieses Nachdiplomstudium in Angriff genommen?

Sara Schödler: Ich habe zuvor den Grundkurs Forensic 1 absolviert. Dort war die Rede davon, dass dieses NDS angeboten werden soll. Forensic 1 hat mich sehr überzeugt und es reizte mich schon damals, allenfalls dann dieses NDS zu machen. Forensic 1 als Grundkurs schien mir sehr praxisorientiert, ebenso überzeugte mich das Programm Forensic 2. Ich hatte darüber hinaus grundsätzlich Lust, eine Weiterbildung zu machen.

Welche berufliche Erfahrung hattest Du?

Sara Schödler: Ich war anderthalb Jahre als Untersuchungsrichterin im Job gewesen, als ich das NDS begann. Es begann bei mir gerade eine gewisse Routine Platz zu fassen, keine schlechte Phase, um mit der Ausbildung zu hinterfragen, was ich da eigentlich beruflich mache.

Barbara Baumgartner: Ich hatte eigentlich keine Weiterbildungsabsichten. Ich sah das Programm, und das „het mer grad der Ärmel inegnoh“. Super, von den Themen, der Auswahl, der Gewichtung, ich fand schlicht, da kann ich alles brauchen. Nach 14 Tagen hatte ich den Entschluss gefasst und machte mich ans Organisieren.

Wie kann man die Ausbildung beschreiben, was reizt daran?

Barbara Baumgartner: Die Ausbildung umfasst materiellrechtlich alles, was wir brauchen, von Betäubungsmitteldelikten, SVG, über Gewalt- und Sexualdelikte usw. Ausgezeichnet ist, dass jedes solche Thema interdisziplinär behandelt wird: Es sind Referenten der Rechtsmedizin, der Psychiatrie, Polizei, Kriminaltechnik etc., die den Zugang zum Thema verschaffen.

Hanspeter Kiener: Ja, man hat eigentlich nirgends zuvor ein Programm gesehen, das unsere beruflichen Themen so umfassend darstellt. Wir sind ja einfach so in den Beruf hineingekommen. Wir haben vorher nirgends gelernt, was wir da jeden Tag machen. Man macht's einfach so, man lernt „on the job“. Dann ist die Gefahr gross, dass man es macht, wie z.B. der Vorgänger. Sara Schödler war 2004 meine Nachfolgerin am URA III. Ich verstehe schon, dass sie sich gefragt hat, kann man das nicht auch anders machen, als es „dä Globi gmacht het“.

Gleichzeitig, das war für meinen Entschluss zentral, sah das praxisorientiert aus, nicht theoretisch und losgelöst vom beruflichen Alltag. Ich wollte etwas machen, das ich mit meinem Richterberuf verknüpfen, brauchen kann, nicht etwas Abgehobenes.

Wurde dieses Versprechen eingelöst? War das NDS praxisorientiert, hat es Theorie und Praxis verbunden?

Alle drei: Ja, Kopfnicken.

Hanspeter Kiener: Für mich war Jürg Sollberger ein Garant dafür. Seine Weiterbildung im Kanton Bern, wie er sie angeboten hat, und sie später hier weitergeführt wurde, das garantierte mir eine handfeste Verbindung zum beruflichen Alltag.

Wer sind oder waren Eure StudienkollegInnen? Du Hanspeter, warst ein Sonderfall, oder?

Hanspeter Kiener: Ja, ich war der einzige urteilende Richter. Am Anfang ein Exot, sonst sind alle aus der Strafverfolgung gekommen. Es hat auch irgendeiner am Anfang gesagt (*lacht*), wir sind da unter den Strafverfolgern. Ich meinte, ja, wir haben das gleiche Spiel vor uns und

spielen einfach eine andere Rolle darin. Ich fände es spannend, wenn man doch die Wege etwas verschränken und auch ein wenig über den Zaun gucken würde. - Ich fühlte mich aber jedenfalls nicht diskriminiert (*Infointerne: Kiener wurde sogar zum Klassensprecher erkoren*). Und die anderen haben bald gemerkt, dass bei uns Bernern zwischen Strafverfolgern und Gerichten nicht ein so tiefer Graben besteht wie vielleicht anderswo.

Könnt ihr etwas über die Vorbildung Eurer MitstudentInnen sagen? Meines Wissens hatte es auch Nichtakademiker?

Sara Schödler: Drei sind ausgebildete Polizisten, einer arbeitet immer noch bei der Polizei, die zwei anderen seit Jahren als Untersuchungsrichter. Ein anderer Absolvent arbeitet im Bereich Verwaltungsstrafverfahren bei der Post. Der Rest sind alles Juristinnen und Juristen.

Barbara Baumgartner: Wir waren 18 Personen, Frauen und Männer genau halb-halb, alle aus der deutschen Schweiz.

Angefangen im Osten, kam einer aus dem Kanton St. Gallen, drei aus dem Thurgau, zwei aus dem Kanton Schwyz, ein Student aus Uri, es hatte eine Zürcherin, zwei aus dem Aargau, eine aus Basel-Land, zwei aus Luzern, dann wir drei Berner, der Mann von der Post, schliesslich ein Staatsanwalt des Bundes.

Das kam jetzt blitzschnell, gratuliere zur Gedächtnisleistung!

Hanspeter Kiener: Ja, das ist klar (*alle lachen*), das weiss man einfach, das hätte ich problemlos auch gekonnt.

Wir stehen am Vortag der E-StPO. Ihr erinnert Euch sicher an das Dokument „aus 29 mach 1“. Zur Zeit gibt's also noch 29 StPOs, wie hat sich das in Forensic 2 ausgewirkt?

Barbara Baumgartner: Das hiess einfach ständig „bei uns machen wir es so“, und einer hielt dann entgegen „bei uns so“. Oder einer fragt „Wie, ihr habt gar kein Haftgericht?“ usw. Man konnte „aufs Knöpfli drücken“, es war ständig ein reger Austausch.

Hanspeter Kiener: Auch gestern (*infointerne: am Vortag hatten die StudentInnen ihre Masterarbeiten präsentiert*) haben sich ja wieder solche Diskussionen entzündet. Wir haben uns gefragt, was machen wir eigentlich nach 2010?

Sara Schödler: Ich fand diese Diskussionen sehr spannend. Ich kannte nur unser bernisches Strafverfahren und habe mich vermehrt gefragt, warum ist dies und das bei uns so und nicht anders geregelt? Und auch: könnte eine andere Regelung mehr Sinn machen?

Versteht Ihr jetzt unsere Prozessordnung besser?

Hanspeter Kiener: Ja, man sieht einfach die Unterschiede. Man fragt sich dann, wie könnte man es auch noch machen, dass es besser kommt.

Barbara Baumgartner: Es fand im Prozessualen eine Sensibilisierung statt. Wir denken nicht (mehr), so wie wir es in Bern seit 100 Jahren machen, so ist es einfach gut.

Hanspeter Kiener: Es gibt viele Unterschiede. Beim URA III machen wir beispielsweise kaum je direkte Konfrontationseinvornahmen, man sagt, das gebe ein „Gschtürm“. Leute aus anderen Kantonen haben es ganz daneben gefunden, das nicht schon zu diesem Zeitpunkt zu machen.

Im Programm fällt auf, dass didaktisch vielfältig gearbeitet wurde: es fanden Übungen und Seminare statt, man hat sich auch im Gelände bewegt usw. Wie war das Verhältnis Praxis und Theorie?

Sara Schödler: Man hat jeweils eine theoretische Einführung in ein Thema bekommen. Dann begann man zu diskutieren. Das Praktische daran ist, dass auch von uns her extrem viel eingebracht worden ist an Fragen, Erfahrungen und Standpunkten. Theorie und Praxis haben sich verschränkt.

Hanspeter Kiener: Nehmen wir beispielsweise das ANAG: Da gab es theoretische Vorträge, aber dann auch eine praktische Übung, und gleichzeitig haben wir uns im Flughafen Kloten herumgetrieben und eins zu eins den Transitbereich beobachten können. Da hast Du genau das, was man vorher diskutiert hat, anschauen können.

Ihr seid ja ziemlich in der Schweiz herumgezogen?

Barbara Baumgartner: Stimmt. Der Schwerpunkt war schon die Fachhochschule in Luzern, dort fand etwa die Hälfte der Ausbildung statt. Wir waren aber auch in St. Gallen, Zürich, Basel, Bern, ein Einführungsseminar fand in Morschach statt, ein Abschluss-Seminar auf dem Säntis usw. Im Tierschutz waren wir in Mörschwil, unter anderem auf einer Straussenfarm.

Hanspeter Kiener: Es gab dann jeweils meist auch ein Lokalkomitee, das hat die Freizeit etwas organisiert. Man hat an diesen Orten viel zusammen gemacht. Das hat dann zu diesem gesamten Groove beigetragen. Da hat man wieder gefachsimpelt, nicht nur, aber auch.

So eine zusammengeschweisste Truppe?

Hanspeter Kiener: Ja so ein Gymerklassen-Groove. Zeitweilig kam ein Gefühl wie auf der Maturareise auf.

Entscheidend war aber etwas anderes. Wir haben uns bei der Einleitungsveranstaltung über „Kultur in Forensics“, unseren Umgang miteinander, unterhalten. Ich habe damals gesagt, ich wünschte mir ein Klima, in dem sich jede und jeder getraut, sich mit seinen Fragen, Kritiken und Anregungen einzubringen, ohne jedesmal überlegen zu müssen, ob dies wohl von unserer beruflichen Stellung her angemessen ist, man Angst haben muss, einer denke „Was, das weiss der nicht mal?“. Vielleicht hat gerade das uns stark und vertraut gemacht. Für die Prüfungen haben wir alle Themen auf alle verteilt und Zweiergruppen gebildet, welche diese Themen vertieft beackert und den anderen als Fact-sheets zur Verfügung gestellt haben. Das hat bestens geklappt und allen geholfen.

Am Abschlussseminar wurde noch Bilanz gezogen?

Hanspeter Kiener: Ja, das war aber an einem kleinen Ort. Die Leitung des CCFW hat von uns andauernd Feed-backs gefordert. Die waren wahnsinnig drauf, die entsprechenden Formulare und Auswertungen zu bekommen. Das wurde auch ernst genommen. Es wird da sicher einiges auch berücksichtigt.

Barbara Baumgartner: Wenn man das neue Programm anschaut, so sind viele Kritikpunkte, die wir eingebracht haben, berücksichtigt worden. Sei dies betreffend Referenten, Themengewichtung.

Sara Schödler: Auch die zeitliche Verteilung der Veranstaltungen, das wurde ausgeglichener gestaltet.

Bekommen die Neuen eine bessere Ausbildung?

Hanspeter Kiener: Nicht zwingend eine bessere, aber eine andere. Es kommt eben auch sehr drauf an, was die bringen, die die Ausbildung „nehmen“.

Du meinst, es kommt drauf an, was die StudentInnen zum Gelingen beitragen?

Hanspeter Kiener: Auf jeden Fall. Es ist ein Geben und Nehmen, und es ist schade, wenn du als Student selber nichts geben kannst.

Sara Schödler: Das sehe ich auch so. Ich finde, wer sich für diese Ausbildung entscheidet, muss bereit sein, von sich selber etwas einzubringen, sich hineinzugeben, sich zu hinterfragen. Es ist in unserer Klasse von Anfang an gelungen, dass ein Rahmen bestanden hat, in dem man sich öffnet, sich auch getraut hat dazu. Das ist eine Vertrauensfrage. Man diskutierte kritisch und konfrontativ, aber immer extrem respektvoll. Das fand ich sehr wertvoll.

Wir sind ja eben nicht Anfänger, auch wenn ich selber zu Beginn noch wenig berufliche Erfahrung hatte. Aber alle von uns konnten wichtige Inputs geben. Es hatte auch unter uns zu bestimmten Themen fast eigentliche Spezialisten.

Das Konzept dieses NDS ist ja, dass es einige Jahre berufliche Erfahrung voraussetzt. Umgekehrt gefragt: Könnte auch ein Greenhorn, z.B. ein Jus-Abgänger von der Uni, davon profitieren?

Alle schütteln den Kopf: Nein, finden wir nicht.

Barbara Baumgartner: Man muss Erfahrung mitbringen. Dann kann man profitieren. Man kann erstens seine Vorgehensweisen einbringen und zweitens diese kritisch diskutieren. So lernt man am meisten.

Wann soll man Forensic 2 idealerweise absolvieren. Ihr habt ja – in Jahren – sehr verschieden lange berufliche Erfahrungen? War es bei Dir zu spät, Barbara?

Barbara Baumgartner: Früher wäre vielleicht noch besser gewesen (*lacht*). Aber, zu spät ist es nie. - Ich habe von dieser Ausbildung sehr viel profitiert. Ich habe klar mehr Sicherheit gefunden in meinem beruflichen Alltag. Dies trotz meiner Erfahrung und Routine, die ich bereits hatte. Jeder hat ja Themen oder kennt Situationen, wo er sich etwas durchwurstelt, nur so schnell etwas nachschaut oder so. Für solche Situationen habe ich Sicherheit gewonnen.

Sara Schödler

Für mich war es nicht zu früh, es war ideal. Ich hatte genug Erfahrung, kannte die Abläufe und auch die Fragen, die sich stellen. Ich denke, durch den Kurs habe ich mehrere Jahre Berufserfahrung, die ich dann sukzessive erworben hätte, gewissermassen vorgeholt. Ich habe mir sozusagen von den anderen Erfahrung abgesogen.

Hanspeter Kiener

(zu Sara Schödler): Bei dir hatte man den Eindruck, „die hat schon Jahrzehnte Beruf hinter sich“. - Es wäre ein Jammer, einen Uniabgänger in diese Ausbildung zu schicken. Natürlich bekäme der auch etwas mit, wenn er den Transitbereich von Kloten anschauen würde. Aber er könnte nicht einordnen, nicht recht bewerten, beurteilen, was er da lernt. Er hätte kaum einen Gewinn.

Sara Schödler: Ein Neuling könnte auch nichts umsetzen. Ich konnte öfters, manchmal gleich eins zu eins, Gelerntes in meiner Arbeit übernehmen.

Themawechsel: Wir haben viel von der Praxis gesprochen. Was bedeutet euch die Theorie?

Barbara Baumgartner: Das geht für mich auch wieder unter das Thema Sicherheit. Ich habe mit dem NDS wieder Freude bekommen am Spiel mit dem Prozessrecht oder zum Beispiel auch mit dem AT StGB. Es interessiert mich wieder, handelt es sich im Fall X um einen Rechts- oder Sachverhaltsirrtum. Im Alltag ist einem solches manchmal nicht so wichtig.

Sara Schödler: Die Dozenten haben es geschafft, den Praxisbezug herzustellen. Theorie ja, aber so dass es etwas bringt, und nicht so wie manchmal an der Uni, wo es mir ab und zu etwas „ausgehängt“ hat.

Das höre ich als AK-Präsident gerne. Etwas Freude am theoretischen, scharfen Nachdenken, prozessual Analysieren, gehört doch auch dazu ?

Hanspeter Kiener: Wir hatten einen Vertreter, der das pointiert zum Ausdruck gebracht hat. Prof. Ackermann, der eine Schauspielschule absolviert hat, hat sich als Staatsanwalt geoutet. Er erklärte, er rede nur hochdeutsch, die Argumentation werde schärfer und präziser. Alles, was er von der Uni brachte, konnte er mit Beispielen aus seiner Praxis als Staatsanwalt illustrieren. So hat er Handfestes geliefert. Das hat extrem Lust gemacht, über diese Fälle nachzudenken. Er hat ungewöhnliche Gliederungen gebracht: Diebstahl-Hehlerei-Geld-wäscherei, oder die Kaskade beim Raub usw. Das brachte eine Annäherung an die Theorie. Am Schluss hattest du das Gefühl: „das isch nid so für nüt, was die da a der Uni grüble“. Es tat und tut gut, uns etwas Zeit zu nehmen für solche Gedankengänge!

Bringt man so ein NDS ohne eine gute Portion Masochismus hinter sich? Wo bleiben Freizeit, Privatleben?

Barbara Baumgartner: Heute schaue ich locker zurück. Es war aber schon hart, es gab Zeiten, wo mir das Ganze schon fast etwas über den Kopf gewachsen ist. Ich habe mein Arbeitspensum nicht reduziert, ich behielt die Geschäftsleitung des URA Oberland. Das Studium begann im Oktober 2005 und dauerte bis April 2007. Für das Jahr 2006 hatte ich eine Entlastung von 15 % durch eine a.o. Untersuchungsrichterin, das heisst es wurde mir das UR-Pikett abgenommen, wenn ich wegen dem NDS nicht zugegen sein konnte (Red: diese musste aus anderen Gründen eingesetzt werden, und ein kleinerer Teil ihres Pensums diene der Entlastung von Barbara Baumgartner). Ich wollte keinesfalls, dass die UR-Kollegen darunter zu leiden hätten. Es ist gegangen, auf Kosten Freizeit und Sozialleben, in den letzten drei Monaten haben sich auch einige Geschäftsabschlüsse etwas verzögert.

Hanspeter Kiener: Ich hatte eine spezielle Regelung. Ich habe mit unbezahltem Urlaub auf 60 % Beschäftigungsgrad reduziert. Ich meinte, das sei auch etwas Personalförderung, indem jemand dadurch a.o. Gerichtspräsidentin und a.o. Gerichtsschreiberin werden konnte. Privat fand ich, ich müsse ja nach anderthalb Jahren nicht unbedingt eine neue Frau suchen, als Preis für ein Studium.

Und bei den anderen?

Sara Schödler: Ich habe auch immer noch den gleichen Mann....

... lachen

Barbara Baumgartner: also ich auch....

Sara Schödler: Ich habe sowieso eine komfortable Situation, da ich nur zu 80 % arbeite und am Freitag frei habe. Die Kurse fanden grösstenteils jeweils am Freitag und Samstag statt. So wurde einfach die Freizeit verkürzt und das Wochenende quasi halbiert. Das spürt man, das ist klar. Bei der Arbeit habe ich natürlich auch die vermehrte Abwesenheit wegen der Blockkurse gespürt, und meine Sekretärin sowie Untersuchungsrichterin Janggen, die mich vertreten hat, auch, hoffentlich in zumutbarem Mass. Wegen des reduzierten Beschäftigungsgrades war es für mich über's Ganze in Ordnung. Ich spürte es, kam aber nicht an eine Belastungsgrenze.

Wie seid ihr bei diesem NDS unterstützt worden?

Barbara Baumgartner: Der Kanton Bern hat die vollen Kurskosten sowie auch die Spesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) übernommen. Man darf schon hervorheben, dass wir da im Vergleich zu anderen Kantonen grosszügig behandelt worden sind.

Ihr habt eine Masterarbeit geschrieben. Was war die Herausforderung?

Hanspeter Kiener: Zunächst einmal, überhaupt eine wissenschaftliche Arbeit zu schreiben. Das habe ich noch nie gemacht. Ich konnte mich mit einem Thema einmal eingehend befassen, und erst noch mit einem, das jeden Tag unter den Nägeln brennt. Die Strafzumessung, so wie sie gemacht wird, hat mich nie befriedigt. Ich meinte, da müsse man jetzt mal einen grundsätzlichen Gedanken darauf verwenden. Das habe ich gemacht. Ich fand es gut, dass wir die Gelegenheit dazu hatten im Rahmen der Masterarbeit.

Du hast gestern bei der Präsentation behauptet, die urteilenden Richter trieben bei der Strafzumessung ein Versteckspiel. Was meinst du damit?

Hanspeter Kiener: Man steht nicht dazu, dass man im Geheimen eben doch rechnet, wie sich eine Strafe zusammensetzt. Man versucht dann, dies so mit allgemeinen Worten verwedelt einem Angeschuldigten zu verkaufen. Der weiss dann aber am Schluss doch nicht recht, woran er ist.

In Deiner Arbeit meinst Du „iudex semper calculat“?

Hanspeter Kiener: Genau.

Barbara Baumgartner, zu Deiner Masterarbeit (Einstellung bei häuslicher Gewalt): Ist die Situation der geschlagenen Frauen mit der Revision des StGB besser geworden?

Barbara Baumgartner: Die ist insofern besser geworden, als die Intervention der Polizei seit und mit der Revision des Gesetzes im Jahre 2004 anders geworden ist. Häusliche Gewalt ist nun ein Officialdelikt. Für die polizeiliche Intervention heisst es nun: Ermitteln statt Vermitteln. Es wird hingeschaut!

Im Bereich der Justiz, auf die sich meine Untersuchung bezogen hat, ist das Ziel nicht erreicht worden. Die Revision wollte die Einstellung des Verfahrens als Ausnahme einführen, sie ist aber nach wie vor die Regel.

Ist die Situation also in dieser Beziehung gleich schlecht wie vorher?

Barbara Baumgartner: Bei den Gerichten würde ich das bejahen. Es ist kein Unterschied, ob Einstellung nach neuem Recht oder Antragsdelikt wie früher. Dennoch: Die Revision ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ich habe einen Vorschlag gemacht, wie man die Realität mit einer Revision der Bestimmung verbessern könnte. Es geht darum, dass nicht mehr

definitiv eingestellt werden können sollte, wenn während der provisorischen Einstellung neue Delikte begangen werden.

Sara Schödler, bei deiner Masterarbeit ging es um die Rechte Dritter im Verfahren?

Sara Schödler: Als Ausgangspunkt habe ich einen konkreten Fall genommen und habe diesen untersucht. Bei der Mutter eines wegen Drogendelikten angeschuldigten Mannes wurde Geld beschlagnahmt, welches nach meiner Einschätzung aus dem Drogenhandel stammte. Meine Arbeit behandelte nun die prozessuale Stellung der Mutter. Allgemein: des Dritten, der nicht angeschuldigt ist, seine Verfahrensrechte im Vorverfahren.

Muss jeder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt eine solche Ausbildung machen? Was kannst du jetzt besser? Kleiner Werbespot für NDS-Forensics?

Barbara Baumgartner: Schwierig so kurz zu sagen. Wir hatten vorher ein Netz, ein Gitter, aber mit Lücken. Diese Lücken wurden nun in Forensics aufgefüllt und das bestehende Wissen vertieft. Es kam auch Neues dazu, z.B. die Medienarbeit. Was ich dort gelernt habe, konnte ich in einem konkreten Fall brauchen.

Sara Schödler: Ein grosser Gewinn ist die vertiefte Kenntnis der nicht juristischen Bereiche. Im Juristischen bin ich zu Hause, weiss wo nachschauen etc. Methodisch-juristisches habe ich ja gelernt. Der Forensic-Kurs umfasst auch Spurensicherung, Tierschutz, Kriminaltechnik, Rechtsmedizin und -psychiatrie. Daneben hatten wir auch etwas Management und Führungsgrundsätze, Medienarbeit usw., eben all die fachfremden Bereiche. Da verfügen wir nun über aktuelle Unterlagen und Wissen oder wissen jetzt auch in diesen Bereichen zumindest auch, wo man sich das nötige Wissen holen kann, wenn man es braucht.

Gibt es in Forensics auch einen Ausbildungsbereich, wo man an sich selber arbeitet? Ich denke an Arbeitstechnik, Persönlichkeitsbildung, Selbstmanagement? Wie finde ich Entscheidungen, wie gehe ich mit Zeit- oder Arbeitsdruck um?

Hanspeter Kiener: Diese Fragen waren nicht direkt Thema. Allerdings hatten wir unter dem Titel „Kommunikation“ vier Blöcke von je zwei Tagen, wo solche Fragen auch angesprochen worden sind. Da hatte es einige „Truckli“, die ich sehr gerne noch öffnen würde. Es ging um Rollenverständnis von Personen, um Rollen in Gremien, um Aspekte, die sicher etwa für die Personalführung wichtig sind.

Sara Schödler: Es gab verschiedene Bereiche, wo wir ganz persönlich Feedback bekommen haben. Wir mussten Plädoyers halten, Einvernahmen durchführen. Da wurde dann kommentiert und kritisiert, und das geht über das rein Fachliche hinaus. Man bekam wertvolle Rückmeldungen, etwa betreffend „Wie wirke ich auf andere?“.

Barbara Baumgartner: Normalerweise bist du als Untersuchungsrichterin Einzelkämpferin. Im Studium haben wir die Arbeit auf mehrere Schultern verteilt. Wir hatten ein Seminar „Vermögensstrafrecht“, wo wir in Gruppen gearbeitet haben. Wir sollten da lernen, im Team zu arbeiten, zusammen ein „Projekt“ der Strafverfolgung zu Ende zu bringen.

Ein Modell für den Alltag?

Barbara Baumgartner: Bei Strafmandaten sicher nicht. Aber bei grösseren Sachen könnte man daran denken. Wichtig ist auch, dass wir eine Vernetzung haben. In vielen Kantonen kennen wir jetzt Mitstudenten oder Referenten, die wir gegebenenfalls anpeilen können.

Hanspeter Kiener: Ich bin ja im Moment nicht Strafverfolger. Trotzdem ist es wichtig für mich zu wissen, was zum Beispiel die Kriminaltechnik kann, wozu sie in der Lage ist. Das ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, selbst für die obere Urteilsinstanz nützlich. Man weiss, dass die Spurensicherung „lebt“, sich entwickelt. Innerhalb weniger Jahre kann es sein, dass man mit neuer Technik neue Spuren sichern kann. In einem Tötungsdelikt, das ich gerade bearbeite, ist mir aufgefallen, dass die DNA-Analysen vor viereinhalb Jahren gemacht worden sind. Ich habe nachgefragt, und jetzt machen wir 10 neue DNA`s. Das hat Herr Malik gepredigt, immer nachzufragen, ob man noch etwas neu oder mehr machen kann. Auch als urteilender Richter soll man noch überlegen, was beweismässig bei der Kriminaltechnik beschafft werden könnte.

What next für Euch? Weitere Ausbildungen geplant?

Barbara Baumgartner: Solche Ideen habe ich gerade keine auf Lager. Das nächste Projekt ist sicher die Eidg. StPo. Die kommt schon in zweieinhalb Jahren. Das Untersuchungsrichteramt Oberland wird es so nicht mehr geben. Wir müssen dafür sorgen, dass der Übergang reibungslos vonstatten geht, betreffend Personal, Räume, Organisation, Ressourcen. Das ist mein nächstes berufliches Projekt.

Hanspeter Kiener: Ich will sicher mal konsolidieren, was wir gelernt haben. Was sonst an Weiterbildung, etwa kantonal, angeboten wird werde ich mitnehmen. Die neue Organisation im Zusammenhang mit der Eidg. StPo wird viel zu tun geben. Die forensische Psychiatrie interessiert mich. Aber ein weiteres NDS ist nicht gerade geplant.

Barbara, Sara, Hanspeter, herzlichen Dank für dieses Gespräch !

**Masterarbeit eingereicht am 16. April 2007
von Barbara Baumgartner-Wüthrich**

Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt – Erfahrungen mit Art. 55a StGB im Kanton Bern

Résumé

Mit der am 1. April 2004 in Kraft getretenen Gesetzesrevision über die Strafverfolgung in der Ehe und in Partnerschaften werden die bisherigen Antragsdelikte der wiederholten Tötlichkeiten, der einfachen Körperverletzung und der Drohung, welche während der Dauer der Ehe und bis ein Jahr nach der Scheidung sowie während der Dauer einer Lebensgemeinschaft und bis ein Jahr nach der Trennung begangen wurden, neu von Amtes wegen verfolgt. Damit wurde ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass Gewalt im sozialen Nahraum nicht mehr als Privatsache betrachtet wird, sondern von Staat und Gesellschaft unerwünscht und zu bestrafen ist. Da denkbar ist, dass ein Opfer aus freiem Willen und ohne Beeinflussung der Gewalt ausübenden Person keine Strafverfolgung gegen den Partner oder die Partnerin will, trägt die Offizialmaxime nicht allen Opferinteressen Rechnung. Dafür wurde mit Art. 55a StGB (Art. 66^{ter} aStGB) der Ausnahmetatbestand der Einstellung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde geschaffen. Auf Antrag des Opfers oder der Strafverfolgungsbehörde kann bei den genannten Delikten sowie bei der Nötigung das Verfahren provisorisch eingestellt werden. Während einer Frist von sechs Monaten kann das Opfer ohne weitere Begründung die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen. Wird vom Opfer die Zustimmung zur Einstellung nicht widerrufen, wird das Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde definitiv eingestellt und die vorgeworfene Tat weder weiter untersucht noch bestraft.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die im Zeitraum vom 1. April 2004 bis 31. März 2006 in den Untersuchungsregionen I Berner Jura-Seeland und IV Berner Oberland eingereichten Anzeigen wegen im sozialen Nahraum begangener Delikte, bei welchen eine Einstellung möglich ist, analysiert. Insgesamt wurden 265 Anzeigen eingereicht, bei diesen wurden die angezeigten Delikte, die Herkunft von angeschuldigter Person und Opfer, das Geschlecht des Opfers und die Lebensform (verheiratet, Lebensgemeinschaft, geschieden) erhoben und zusammengestellt. Weiter wurde untersucht, ob mehrere Anzeigen gegen dieselbe angeschuldigte Person eingereicht wurden.

Von den eingereichten Anzeigen waren bis Mitte Februar 2007 noch 86 Verfahren (32 %) hängig, der Gang dieser Verfahren wurde aus Gründen des Datenschutzes nicht weiter verfolgt. Genauer untersucht wurden die abgeschlossenen Verfahren, davon wurden 95 Verfahren (53 %) definitiv eingestellt. Die Untersuchungsrichterämter stellten 31 Verfahren definitiv ein. Bei den 64 durch die Gerichte ausgesprochenen definitiven Einstellungen haben 21 Opfer von sich aus einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens gestellt (33 %), in 40 Verfahren kam es zu einem Antrag auf Einstellung im Rahmen der Verhandlung vor dem Strafeinzelgericht (62 %), in 3 Fällen stellte das Opfer den Antrag in einer Trennungsvereinbarung im Eheschutzverfahren (5 %).

Von den 95 definitiv eingestellten Verfahren betrafen 26 Verfahren (27 %) Fälle, in denen mehrmals Anzeigen eingereicht worden sind, in elf Fällen wurden zwei Anzeigen gegen die-

selbe Person eingereicht und in einem Fall sogar vier Anzeigen, und trotzdem wurden die Verfahren eingestellt. In 13 Fällen wurden Anzeigen und Gegenanzeigen eingereicht.

47 Fälle wurden rechtskräftig mit Strafmandat beurteilt, durch das Gericht ergingen 17 Schuldsprüche, insgesamt erfolgte in 64 Fällen ein Schuldspruch, dies entspricht 23,4 % der eingereichten Anzeigen und 34,6 % der abgeschlossenen Fälle. Zu einem Widerruf der Zustimmung zur Einstellung kam es lediglich in drei Verfahren, zwei davon wurden mit Schuldspruch abgeschlossen, eines ist noch hängig.

Mit zwei betroffenen Opfern wurden Interviews geführt, sie haben ihre im Laufe der Verfahren gemachten Erfahrungen mit der Polizei, den Untersuchungsbehörden und den Gerichten dargelegt. Ihnen sei an dieser Stelle für ihre Bereitschaft und Offenheit herzlich gedankt. Ihre Ausführungen fanden Eingang in die Schlussfolgerungen und die Beurteilung der Frage, ob mit den neuen Gesetzesbestimmungen die gesetzten Ziele erreicht worden sind.

Die Neuregelung im Gesetz brachte eine klare Veränderung des Interventionsverhaltens der Polizei im Bereich der Gewalt im sozialen Nahraum, da nun der Grundsatz „Ermitteln statt Vermitteln“ gilt und in der täglichen Arbeit auch angewendet wird. Die Polizei hat sowohl Instruktion als auch Ausbildung und Kontrolle der Einsätze bei häuslicher Gewalt markant verändert. Damit wird der angeschuldigten Person deutlich signalisiert, dass Gewalt in einer Beziehung keine Privatsache ist und verfolgt wird. Der Schutz für das Opfer hat sich wesentlich verbessert, da die Polizei sofort eingreifen kann und nicht darauf abstellen muss, ob ein Strafantrag gestellt wird. Bei der Intervention der Polizei und dem Schutz des Opfers hat sich die Gesetzesänderung äusserst positiv ausgewirkt und ihre Ziele erreicht.

Die im Rahmen dieser Arbeit getätigten Untersuchungen haben weiter ergeben, dass die als Ausnahmebestimmung eingeführte Einstellung der Strafverfolgung bei mehr als der Hälfte der abgeschlossenen Fälle zur Anwendung gelangt, mithin die Regel ist. Die Erwartung des Gesetzgebers, ein aufgeklärtes Opfer erkläre bei erneuter Gewaltausübung während der Frist von sechs Monaten den Widerruf der Zustimmung zur Einstellung im ersten Verfahren, hat sich nicht erfüllt. Ein Widerruf der Zustimmung zur Einstellung wurde nur in drei Verfahren erklärt. Es kam auch zu definitiven Einstellungen, nachdem ein neues Verfahren eingeleitet wurde, dies weil das Opfer im provisorisch eingestellten Verfahren keinen Widerruf der Zustimmung zur Einstellung erklärte und deshalb das provisorisch eingestellte Verfahren definitiv eingestellt werden musste.

Insgesamt wird die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung auf entsprechende Erklärung des Opfers hin nicht als tauglicher erachtet als die frühere Verfahrenseinstellung durch den Rückzug des Strafantrags.

Ausgehend vom Gedanken des Schutzes des Opfers werden im Hinblick auf eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im StGB die folgenden Vorschläge gemacht:

- Es sollte nicht hingenommen werden müssen, dass ein provisorisch eingestelltes Verfahren definitiv eingestellt wird, wenn ein neues Verfahren wegen häuslicher Gewalt gegen dieselbe angeschuldigte Person eingeleitet wurde. Wird das Opfer während der provisorischen Einstellung erneut Opfer von wiederholten Tötlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung oder Nötigung durch die angeschuldigte Person, ist das provisorisch eingestellte Verfahren von Amtes wegen wieder aufzunehmen. Das wieder aufgenommene und das neu eingeleitete Verfahren werden gemeinsam geführt, eine Einstellung dieser Verfahren ist nicht (mehr) möglich.
- Von Seiten der interviewten Opfer wurde geltend gemacht, die Frist der provisorischen Einstellung von sechs Monaten sei zu kurz, um eine tatsächliche Änderung im Verhalten der angeschuldigten Person sicher feststellen zu können. Aus diesem Grunde wird vorge-

schlagen, die Frist für die provisorische Einstellung auf ein Jahr oder auf zwei Jahre zu erhöhen.

- In den Fällen von häuslicher Gewalt stellt eine Verurteilung zu einer Strafe häufig einen untauglichen Weg dar und kann auf das Verhalten der verurteilten Person nur unwesentlich und kaum positiv einwirken. Weder die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe und/oder einer Busse lösen das Problem der häuslichen Gewalt. Zudem bedeutet die Strafe gerade in diesen Bereichen auch eine Belastung für das soziale Umfeld, insbesondere für Kinder und das Opfer. Mit dem Besuch eines Lernprogrammes für Gewalt ausübende Personen besteht eine Chance, bei der verurteilten Person die Einsicht zu fördern, dass Gewalt keine Lösung ist, dabei werden Strategien vermittelt, um Gewaltausbrüche zu vermeiden. Zusätzlich zur bereits heute bestehenden Möglichkeit, bei einer Verurteilung den bedingten Strafvollzug in Anwendung von Art. 44 Abs. 2 StGB mit der Weisung zu verbinden, ein Lernprogramm zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum zu besuchen, wird die Schaffung einer neuen Massnahme vorgeschlagen: anstelle der Verurteilung zu einer Strafe sollte bei Delikten im sozialen Nahraum die Verurteilung zu einem Lernprogramm ermöglicht werden. Damit könnte eine wesentliche Verbesserung der Situation der Opfer erreicht werden.

Masterarbeit eingereicht am 16. April 2007 von Hanspeter Kiener

Den Tarif durchgeben?

Die zahlenmässige Gewichtung von Strafzumessungsfaktoren als Mittel zur Herstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz, dargestellt anhand ausgewählter Delikte mittlerer und schwerer Kriminalität

Kurzfassung

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Feststellung, dass die heutige Strafzumessungspraxis den an sie gestellten Ansprüchen nicht nachkommen kann – und zwar auch dann nicht, wenn die Anforderungen erfüllt werden, die die Rechtsprechung des Bundesgerichts an die Urteilsbegründungen der Vorinstanzen stellt. Probleme zeigen sich vor allem in der Rechtsgleichheit (mangelnde Vergleichbarkeit) und der Nachvollziehbarkeit (mangelnde transparente Gewichtung der Umstände) der ergangenen Urteile. Dies vermag zu erstaunen, haben doch verschiedene Autoren bereits vor Jahrzehnten auf diese Probleme hingewiesen und Methoden für ein berechenbares Strafmass skizziert. Eine Untersuchung der dabei vorgeschlagenen Modelle ergibt, dass die streng mathematischen Modelle v.a. deutscher Herkunft im Rechtsalltag keine Wirkung entfaltet haben. Dagegen wurden Ansätze von Normsachverhalten im Bereich des Fahrens in angetrunkenem Zustand als auch die Einsatzstrafen bei Betäubungsmitteldelikten von der Praxis als wertvolle Orientierungshilfen der Strafzumessung aufgenommen. In praktisch allen Kantonen sind zudem im Bereich der Massendelinquenz Strafzumessungsrichtlinien entstanden. Das Bundesgericht erachtet solche Modelle und Richtlinien als sinnvolle Orientierungshilfen, wenn sie nicht starr und schematisch gehandhabt werden. Es verlangt aber nach wie vor von den Vorinstanzen weder die Angabe von Einsatzstrafen noch zahlenmässige Gewichtungen von Strafzumessungsfaktoren.

Aus dieser Situation heraus wird ein eigenes Modell skizziert mit dem Versuch, den angestrebten Zielen der Strafzumessung durch einen rechtsgleichen Einstieg und eine transparente Gewichtung näher zu kommen. Dabei werden einzelne Teile der vorerwähnten Modelle verwendet, teilweise abgeändert und neue hinzugefügt. Vorgeschlagen wird schliesslich eine Einsatzstrafe objektiver Tatschwere, die sich im Vergleich des zu beurteilenden Sachverhaltes mit einem Mustersachverhalt („Referenzsachverhalt“) und der dazugehörigen Referenzstrafe finden lässt. Die anschliessende Individualisierung des Strafmasses erfolgt über die Bewertung der übrigen Strafzumessungsfaktoren, was durch das Gericht im konkreten Fall zuerst sprachlich geschieht. Anschliessend wird diese Bewertung für jeden Faktor mit einem vorgegebenen Rahmen von Gewichtungen in Prozenten verglichen und so quantifiziert. Entsprechend dieser Quantifizierung wird die Einsatzstrafe objektiver Tatschwere nach unten oder oben abgeändert.

Bei der Urteilsbegründung wird weitestgehende Übereinstimmung mit der Herleitung des Strafmasses in der Beratung postuliert. Dies bedeutet, dass die Berechnungen, die zur Herstellung des Strafmasses gedient haben, offengelegt werden.

Das vorgeschlagene Vorgehen wird schliesslich anhand von drei konkreten Strafzumessungsbeispielen aus der Praxis Schritt für Schritt überprüft.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, unter Berücksichtigung bisher bekannter Strafzumessungsmodelle und Hinzufügen von neuen Elementen einen eigenen Ansatz zu präsentieren, um der Rechtsgleichheit, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit erhöhte Nachachtung zu verschaffen, ohne die Strafzumessung zur exakten Wissenschaft und seelenlosen Tabellenkalkulation werden zu lassen.

Masterarbeit eingereicht im April 2007 von Sara Schödler

Die prozessuale Stellung beschwerter Dritter bei Beschlagnahme und Einziehung im Vor- und Zwischenverfahren

Kurzfassung

Einleitung

Werden im Rahmen von Strafverfahren Gegenstände oder Vermögenswerte beschlagnahmt oder eingezogen, so sind durch diese Massnahmen nicht selten auch am Verfahren nicht direkt beteiligte Dritte betroffen. Als Dritte werden dabei Personen verstanden, welche an der Anlasstat nicht in strafrechtlich relevanter Weise beteiligt, jedoch durch die Beschlagnahme oder Einziehung beschwert sind. Die vorliegende Arbeit beleuchtet die prozessuale Stellung dieser Dritten im Strafverfahren. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf das Vor- und Zwischenverfahren. Ausser Betracht bleiben das Hauptverfahren sowie Vollstreckungsfragen nach rechtskräftig verfügter Einziehung.

Die Arbeit stützt sich auf das bernische Strafverfahren sowie auf den Entwurf für eine Eidgenössische Strafprozessordnung (EStPO). Beide regeln die prozessuale Stellung des Dritten nur punktuell. Dies im Unterschied zu den Rechten der Parteien, die in den Strafprozessordnungen detailliert geregelt sind. Auch Literatur und Rechtsprechung geben nur wenige Hinweise darauf, welche Verfahrensrechte den durch Beschlagnahme und Einziehung betroffenen Dritten im Einzelnen zustehen. Erwähnt wird meist nur der allgemeine Grundsatz, dass auch Dritten das rechtliche Gehör gewährt werden muss, sofern sie durch solche Massnahmen unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Theoretische Grundlagen

Mit der Einziehung geht die Verfügungsmacht bezüglich der eingezogenen Vermögenswerte endgültig an den Staat über. Die Einziehung greift somit in die Eigentumsrechte des Betroffenen ein. Deshalb sind dabei die Verfahrensgarantien nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK zu beachten. Die Betroffenen haben demnach Anspruch darauf, dass die Einziehung in einem öffentlichen und fairen Verfahren durch eine unabhängige richterliche Instanz beurteilt wird.

Bei der Beschlagnahme handelt es sich dagegen grundsätzlich um eine bloss vorläufige Massnahme, welche im Laufe des Verfahrens jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden kann. Die Beschlagnahme führt in der Regel nicht zu einem Eingriff in die Eigentumsgarantie, weshalb die Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht beachtet werden müssen.

Ausnahmsweise, insbesondere bei langer Dauer, kann jedoch auch bereits die Beschlagnahme einen Eingriff in die Eigentumsgarantie bewirken, so dass bereits in diesem Verfahrensstadium die Garantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewahrt werden müssen.

Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden genügen den Anforderungen von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wenn sie der Überprüfung durch ein unabhängiges Gericht mit voller Kognition unterliegen.

Während des Verfahrens ist laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Beschlagnahme noch erfüllt sind. Die Betroffenen können jederzeit beantragen, eine Beschlagnahme aufzuheben. Die Schwelle für eine vorzeitige Rückgabe beschlagnahmter Vermögenswerte ist jedoch relativ hoch. Grundsätzlich bleibt die Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände dem Sachrichter vorbehalten.

Fraglich ist, wann das rechtliche Gehör gewährt werden muss. Die verfassungsmässigen Minimalgarantien von Art. 6 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV verlangen die Einräumung des rechtlichen Gehörs erst im Entscheidstadium. Die Strafprozessordnungen gewähren den Betroffenen jedoch oftmals bereits in der Voruntersuchung Teilnahmerechte. Auch wo solche nicht explizit vorgesehen sind, ist eine Einräumung des rechtlichen Gehörs bereits im Rahmen der Voruntersuchung in vielen Fällen sinnvoll, da dies der umfassenden Abklärung des Sachverhaltes und damit der Vorbereitung und Beschleunigung des Hauptverfahrens dient.

Prozessuale Stellung des Dritten im Vorverfahren

Im Vorverfahren gilt zusammengefasst bezüglich der prozessualen Stellung des Dritten Folgendes:

Beschlagnahmebeschlüsse müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen, sind zu begründen und sämtlichen davon Betroffenen zu eröffnen.

Den betroffenen Dritten steht ein Akteneinsichtsrecht zu, soweit dies für die Wahrung ihrer prozessualen Ansprüche notwendig ist. Im gleichen Umfang haben sie auch das Recht, an Untersuchungshandlungen teilnehmen.

Die Einvernahme der Dritten erfolgt nach dem bernischen Strafverfahren wie auch nach der EStPO unter Anwendung der für Zeugen und nicht der für die Privatklägerschaft geltenden Vorschriften, was beim Dritten unter Umständen zu Interessenkonflikten führen kann.

Dem Dritten steht es frei, einen Rechtsbeistand zu bestellen. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Sofern er mittellos ist, seine Begehren nicht aussichtslos sind und die Bestellung eines Rechtsbeistandes zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist, hat der Dritte Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Beschlagnahmte Vermögenswerte sind bei der Berechnung der Bedürftigkeit ausser Acht zu lassen.

Prozessuale Stellung des Dritten im Zwischenverfahren

Im Rahmen des Zwischenverfahrens ist Folgendes zu beachten:

Dem Dritten ist zwingend das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn das Verfahren nach Abschluss der Voruntersuchung eingestellt werden soll, gleichzeitig jedoch die Einziehung beschlagnahmter Vermögenswerte beabsichtigt wird.

Bei vorübergehender Sistierung des Verfahrens erfolgt keine definitive Entscheidung über die beschlagnahmten Gegenstände und muss deshalb das rechtliche Gehör nicht gewährt werden.

Wird die Überweisung an das urteilende Gericht beabsichtigt, so erfolgt in diesem Zeitpunkt ebenfalls keine Entscheidung über beschlagnahmte Gegenstände und ist die Stellungnahme des Dritten zum Ergebnis der Voruntersuchung deshalb nicht zwingend. Jedoch dürfte es in vielen Fällen im Hinblick auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung sinnvoll sein, dem durch eine drohende Einziehung betroffenen Dritten bereits im Überweisungsstadium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Einziehung von Gegenständen Dritter im Strafbefehlsverfahren sowie die selbständige Einziehung durch die Untersuchungsbehörde ist nach dem geltenden bernischen Strafverfahren nicht möglich. In diesen Fällen ist das Verfahren an das Strafeinzelgericht zu überweisen. Anders nach der EStPO, welche die Einziehung im Strafbefehlsverfahren vorbehaltlos zulässt

und ein selbständiges Einziehungsverfahren analog den Regelungen über das Strafbefehlsverfahren durch die Staatsanwaltschaft vorsieht.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Untersuchungsbehörde stehen nach dem bernischen Strafverfahren der Rekurs als ordentliches und die Beschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel zur Verfügung. Der Rekurs ist gegen Verfügungen über beschlagnahmte Vermögenswerte im Rahmen der Einstellung der Strafverfolgung zulässig. Die Beschwerde dient als Rechtsmittel namentlich gegen die Beschlagnahme selber, bei Abweisung von Beweisanträgen und Einschränkungen von Teilnahmerechten.

Die EStPO sieht die Beschwerde als einziges Rechtsmittel gegen sämtliche Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden vor.

Auf Bundesebene steht als einziges Rechtsmittel die Strafrechtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist auch gegen vorläufige Massnahmen zulässig, sofern dadurch ein nicht wieder gut zu machender Nachteil entsteht. Dies wird von der Rechtsprechung betreffend der Beschlagnahme in konstanter Praxis generell bejaht. Jedoch erfolgt bei der Strafrechtsbeschwerde gegen vorläufige Massnahmen bloss eine beschränkte Überprüfung der Anordnung auf ihre Verfassungsmässigkeit.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann bezüglich der prozessualen Stellung des durch Beschlagnahme und Einziehung beschwerten Dritten festgehalten werden, dass diesem im Verfahren grundsätzlich die Rechte einer Partei zustehen. Wie der Privatkläger verfolgt der Dritte im Verfahren vorab vermögensrechtliche Interessen. Wo die Verfahrensrechte von Privatkläger und Angeeschuldigtem sich unterscheiden, ist deshalb m.E. eine Behandlung des Dritten analog der Privatklägerschaft angezeigt, und nicht analog dem Angeschuldigten.

Christof Riedo, Dr.iur., lic.phil., Fürsprecher

Die lex mitior:

Balsam für den Täter - Drangsal für die Strafbehörden*

Sehr geehrter Herr Generalprokurator
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich darf mich zunächst dafür bedanken, dass ich hier vortragen darf. Ich gebe offen zu, dass mir die Einladung ein wenig geschmeichelt hat. Das war wohl auch der Grund, weshalb ich ohne langes Überlegen zugesagt habe, nur um dann bei der Vorbereitung zu merken, dass ich mir Übles eingehandelt hatte: Der Lex-mitior-Grundsatz gibt mehr zu denken, als einem lieb ist. Leider gab es dann aber kein Zurück mehr - pacta sunt servanda.

Vorab darf ich festhalten, dass ich mich hier nicht als Vertreter des Bundesamtes für Justiz betrachte, obwohl ich dort angestellt bin. Ich fühle mich deshalb frei, die Arbeit des Gesetzgebers da und dort auch kritisch zu beurteilen. Im Übrigen werde ich mir erlauben, Sie in einem ersten Teil auch mit einigen doch sehr theoretischen Überlegungen zu belästigen. Der Grund dafür liegt einfach darin, dass Sie selbst von der praktischen Seite des Problems sehr viel mehr verstehen als ich. Im Übrigen werden Sie vielleicht vom Tagesgeschäft von theoretischen Überlegungen etwas mehr abgehalten, als das bei mir der Fall ist.

Grundproblem

Das hier interessierende Grundproblem des intertemporalen Strafrechts ist im Grunde simpel: Welches Recht ist auf eine Straftat anzuwenden, die vor einer Rechtsänderung begangen wurde, aber erst danach zu beurteilen ist?

Rein logisch bestehen diesbezüglich drei Möglichkeiten⁴²:

- a) Es ist stets das alte Recht anzuwenden.
- b) Es ist stets das neue Recht massgebend.
- c) Anwendbar ist je nach Einzelfall das eine oder das andere Recht, wobei dann natürlich festzulegen ist, welches Kriterium diesbezüglich entscheidend sein soll. Es bestehen dann offensichtlich ganz unterschiedliche Möglichkeiten: Man könnte stets das strengere oder immer das mildere Recht zur Anwendung bringen, man könnte den Angeschuldigten wählen lassen oder dergleichen mehr.

* Vortrag, gehalten am 23. Mai 2007 an der Staatsanwaltschaftskonferenz in Kemmeriboden-Bad. Der Text wurde im Hinblick auf diese Veröffentlichung leicht überarbeitet und mit Fussnoten versehen. Der Vortragsstil wurde indessen beibehalten.

⁴² STOOSS, Grundzüge I, S. 140; THORMANN/VON OVERBECK, AT, Art. 2 N 3; BELRICHARD, Geltungsgebiet, S. 5; HALTER, Geltungsgebiet, S. 6; THORMANN, ZStrR 1942, S. 357 f.; HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 121 ff.

Historische Entwicklung

Der Lex-mitior-Grundsatz ist sehr viel älter, als man vielleicht meinen könnte. Er ist - etwa zeitgleich mit dem Rückwirkungsverbot - bereits in der Aufklärung entstanden.⁴³ Massgebend waren Denker wie CHRISTIAN WOLFF, JOHN LOCKE und der BARON DE MONTESQUIEU.

Im deutschsprachigen Raum fand sich die erste gesetzliche Formulierung dann im Preussischen Allgemeinen Landrecht von 1794⁴⁴:

*§ 18: Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem diese Strafe, zur Zeit der Publication des neuem Gesetzes, noch nicht vollzogen war.*⁴⁵

Vor allem unter dem Einfluss FEUERBACHS hat sich der Grundsatz in Kontinentaleuropa recht schnell verbreitet, und zwar teilweise auch im Gebiet der Eidgenossenschaft.⁴⁶

Vor der Schaffung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, also in den alten kantonalen Strafgesetzbüchern, fanden sich aber immer noch alle drei bereits genannten Möglichkeiten⁴⁷:

- Im Kanton NE wurde ausnahmslos das alte Recht für anwendbar erklärt,
 - in den Kantonen SH, OW, ZG und AR wurde stets das neue Recht angewendet, und
 - in allen anderen Kantonen galt bereits der Grundsatz des mildereren Rechts.
- So bestimmte auch das Gesetz betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern von 1868 in Artikel 3:

*Strafbare Handlungen sind nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, wenn nicht die zur Zeit der Begehung gültig gewesenen Bestimmungen für den Ange-schuldigten günstiger sind.*⁴⁸

CARL STOOSS hat dies offensichtlich mit einiger Verwunderung zur Kenntnis genommen. Nach einer detaillierten Darstellung der Rechtslage in den einzelnen Kantonen hat er nämlich festgehalten:

*Die Geltung des mildern Rechts lässt sich grundsätzlich nicht rechtfertigen.*⁴⁹

Dennoch war die Lex-mitior-Regel bereits in Art. 7 des Vorentwurfes von 1896 vorgesehen, und eigenartigerweise war diese Regelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitgehend unbestritten.

⁴³ Zur Geschichte eingehend DANNECKER, Intertemporales Strafrecht, Teil I; ferner BERTSCHI, FS-Schmid, S. 132.

⁴⁴ Dazu DANNECKER, Intertemporales Strafrecht, S. 99 ff.; drei Jahre früher (1791) fand sich eine analoge Regelung auch bereits im französischen Code pénal (HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 110).

⁴⁵ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794, abrufbar unter: http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/pralr.html

⁴⁶ DANNECKER, Intertemporales Strafrecht, S. 111 ff.

⁴⁷ Vgl. STOOSS, Grundzüge I, S. 140 ff.; die einzelnen Normen finden sich bei STOOSS, Vergleichung, S. 3 ff.; ferner BELRICHARD, Geltungsgebiet, S. 199 ff.; HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 111 f.

⁴⁸ STOOSS, Vergleichung, S. 4.

⁴⁹ STOOSS, Grundzüge I, S. 142; ähnlich auch HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 111.

Die einzige nachweisbare inhaltliche Debatte scheint sich in der vorberatenden Kommission des Nationalrates abgespielt zu haben, wo beantragt wurde, man möge doch den Angeschuldigten das für ihn geltende Recht auswählen lassen.⁵⁰

Warum eigentlich diese Einstimmigkeit? Warum scheint es derart selbstverständlich, dass der Straftäter in den Genuss des mildereren Rechts kommen soll? Prüfen wir zuerst, ob sich in höherrangigem Recht allenfalls verbindliche Vorgaben finden.

Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Vorgaben

Eine unbedingte Anwendung neuen Rechts fällt selbstverständlich ausser Betracht, wo das Legalitätsprinzip dies ausschliesst.

Aus EMRK 7 und StGB 1 ergibt sich das sog. Rückwirkungsverbot: Niemand darf gestützt auf eine Regelung sanktioniert werden, die zum Zeitpunkt der Tathandlung noch nicht in Kraft war. Damit fällt die zweite der eingangs genannten Möglichkeiten teilweise dahin: Eine unbedingte Geltung des neuen Rechts ist heute verfassungsrechtlich ausgeschlossen.⁵¹ Der Lex-mitior-Grundsatz hingegen ist in der Bundesverfassung nicht verankert.

Allerdings sollte man die Verfassungsrechtler auch nicht unterschätzen. Sie sind in der Lage, aus leeren Zylindern weisse Kaninchen hervorzuholen, zaubern Regeln herbei, die ich bei der Lektüre derselben rechtlichen Grundlagen schlechterdings nicht zu erkennen vermag. Deshalb würde ich dafür meine Hand nicht ins Feuer legen, aber soweit ich sehe, bestehen mit Bezug auf den Lex-mitior-Grundsatz wirklich keinerlei Vorgaben in der Verfassung.

Völkerrechtlich hingegen statuiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der sog. UNO-Pakt II⁵², in Art. 15 Abs. 1 klipp und klar:

Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

Diese Vorgabe war für den Gesetzgeber verbindlich - und sie wäre es wohl auch für den Rechtsanwender, denn der UNO-Pakt ist direkt anwendbar.

Rechtfertigung der Lex-mitior-Regel

Dennoch sei die Frage erlaubt: Warum eigentlich ist es sogar ein Menschenrecht, nach Massgabe des mildereren Rechts beurteilt zu werden? Und warum hat der Gesetzgeber den Lex-mitior-Grundsatz bereits bei der Einführung des Strafgesetzbuches im Gesetz verankert, obwohl er dazu damals in keiner Weise verpflichtet gewesen wäre? Die Materialien geben darüber keinen Aufschluss:

Bei der Schaffung des Strafgesetzbuches war die Lex-mitior-Regel - ich habe es bereits gesagt - kaum ein Thema, und CARL STOOSS fand, der Grundsatz lasse sich nicht rechtfertigen. Auch beim Erlass des neuen Allgemeinen Teils schien sich niemand wirklich für das intertemporale Recht zu interessieren:

⁵⁰ Amtl. Bull. NR 1928, S. 73, Votum SEILER.

⁵¹ Kaum zulässig daher der Vorschlag von HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 125 ff.

⁵² SR 0.103.2

In der BOTSCHAFT hat man sich mit der Bemerkung begnügt, Art. 2 Abs. 2 entspreche weitgehend dem bisherigen Recht⁵³, und in den eidgenössischen Räten wurde die Bestimmung nicht weiter diskutiert. Der Gesetzgeber selbst gibt sich für die Rechtfertigung der Lex-mitior-Regel also keine Rechenschaft ab.

Wie wird der Lex-mitior-Grundsatz in Lehre und Rechtsprechung gerechtfertigt? Wer die einschlägigen Lehrbücher und Kommentare durchforstet, findet nur wenig, und noch weniger Überzeugendes. Einige Beispiele:

FRANÇOIS CLERC und EDUARD STECK⁵⁴:

Wenn das neue Gesetz ein bestimmtes Delikt milder beurteilt als das alte, so wäre es hart, eine vor dessen Inkrafttreten begangene Tat nach diesem Zeitpunkt nach dem alten Gesetz zu beurteilen.

HANS SCHULTZ⁵⁵:

Weil für das neue Gesetz die Vermutung spricht, es sei besser und gerechter als das alte, wäre es stossend, nach Einführung des neuen Rechts auf die vor seinem Inkrafttreten ausgeführten Taten die als mangelhaft erkannten alten Regeln anzuwenden.

FRANZ RIKLIN⁵⁶:

Es gilt die Vermutung, dass neue Gesetze besser und gerechter seien als alte; es wäre stossend, wenn mangelhaft oder als unzureichend empfundene Regeln auf Altfälle angewendet würden.

ANDREAS DONATSCH und BRIGITTE TAG⁵⁷:

Es erschiene als unbillig, (den Täter) nicht der nunmehr geltenden Rechtsauffassung teilhaftig werden zu lassen.

Sehr viel nüchterner ERNST HAFTER⁵⁸:

Mit juristischen Argumenten kann der Satz vom mildern Gesetz nicht gestützt werden. Seine Begründung ergibt sich aus psychologischen und kriminalpolitischen Erwägungen: Ist bei einem Wechsel in der Gesetzgebung das neue Recht milder - weil die Anschauungen über eine Tat sich geändert haben, oder weil eine allgemeine Tendenz zu Milderung zum Durchbruch kam -, so mag man es mit Billigkeitsgründen rechtfertigen, jedermann die neue Auffassung zugute kommen zu lassen.

Letztlich lassen sich alle Argumente auf eine einfache Formel bringen: Es sei unbillig, im Einzelfall ungerecht, wenn eine Person überhaupt sanktioniert oder strenger sanktioniert werde,

⁵³ BOTSCHAFT StGB AT, S. 13.

⁵⁴ CLERC/STECK, StGB AT, S. 19.

⁵⁵ SCHULTZ, AT/1, S. 96.

⁵⁶ RIKLIN, StGB AT, § 8 N 6.

⁵⁷ DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 42.

⁵⁸ HAFTER, AT, S. 44.

wo man doch in der Zwischenzeit erkannt habe, dass die alte Regelung fragwürdig gewesen sei und deshalb geändert werden müssen.

Diese Argumentation leuchtet bis zu einem gewissen Grade ein, wo ein bestimmtes Verhalten aufgrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse rechtspolitisch neu beurteilt wird. Ich denke etwa an die frühere Strafbarkeit des Konkubinales oder von sog. "widernatürlicher" Unzucht. Es wäre auch für einen Staatsanwalt keine dankbare Aufgabe, solche Fälle noch Jahre nach der Abschaffung der entsprechenden Strafnormen überweisen zu müssen. Dennoch bleibt die herrschende Lehrmeinung anfechtbar:

1. Rechtsregeln werden häufig nicht aufgrund geänderter rechtspolitischer Überzeugungen angepasst, sondern weil sich die *tatsächlichen* Verhältnisse gewandelt haben. Noch bis am 1.1.2004 gab es beispielsweise eine besondere Verordnung von 1881 über den Unterhalt der Benkner-Hintergrabendämmlein.⁵⁹ Nach § 8 dieser Verordnung war mit Strafe bedroht, wer ein Stück Vieh auf diesen Dämmlein weiden liess.

Seit einer Renaturierung gibt es den fraglichen Damm nicht mehr - also konnte auch die entsprechende Strafnorm gestrichen werden. Nur: So lange es den Damm noch gab, hatte die Strafdrohung durchaus ihre Berechtigung. Strafbarkeit muss deshalb auch dann bestehen, wenn die Straftat erst nach Aufhebung der Norm zur Beurteilung gelangt. Das Beispiel ist vielleicht nicht von besonderer praktischer Relevanz: Die Strafdrohung betrug 1-5 Franken pro Stück Vieh. Aber Sie sehen: Es gibt sehr wohl Fälle, in denen rechtspolitische Erwägungen bei der Aufhebung einer Strafnorm keine Rolle spielen.^{60:61}

2. Nicht weniger unbillig ist es, wenn der Zeitpunkt der Beurteilung über die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe entscheidet: Zwei Personen verüben am selben Tag dasselbe Delikt. Einer derselben wird in flagranti erwischt und wenig später verurteilt. Gegen den anderen wird das Verfahren erst zwei Jahre später eröffnet, in der Zwischenzeit ist eine Gesetzesrevision in Kraft getreten - und nun erfolgt eine mildere Sanktionierung, nur weil der zweite Täter das Glück hatte, dass seine Täterschaft nicht gleich ermittelt werden konnte.

Das scheint schlechterdings ungerecht, weil rechtsungleich. Diese Rechtsgleichheit liesse sich prozessual nur durch die Schaffung eines besonderen Revisionsgrundes erreichen - solches zieht aber niemand ernsthaft in Erwägung, denn wer wollte schon reihenweise rechtskräftige Entscheide neu überprüfen.

3. Offensichtlich sind schliesslich die praktischen Schwierigkeiten, die mit dem Grundsatz verbunden sind. FRANZ GEORG VON CLERIC hat es bereits 1918 auf den Punkt gebracht, als er sich zum bundesrätlichen Entwurf des Strafgesetzbuches wie folgt äusserte:

Ist eine Straftat unter der Herrschaft des alten Gesetzes erfolgt, gelangt sie aber erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes in das Stadium der Untersuchung oder Beurteilung, so erwächst nun dem Richter und dem Untersuchungsrichter die wenig verheissungsvolle Aufgabe, zu ergründen, welches von beiden Gesetzen das günstigere ist. Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe müssen nämlich sämtliche Momente des alten und des neuen Rechtssystems herangezogen und verglichen werden. (...) Bei

⁵⁹ Früher. SR 721.223.1; Aufhebung: AS 2003 2477.

⁶⁰ Ähnlich die Argumentation bei STRATENWERTH, AT/1, § 4 N 12; ferner BAK STGB I-POPP, Art. 2 N 14.

⁶¹ Man wird in solchen Fällen argumentieren müssen, es handle sich dem Sinn nach um ein sog. Zeitgesetz, vgl. dazu weiter unten.

*dieser Vergleichung wird es häufig vorkommen, dass ein Moment in der alten, ein anderes in der neuen, ein drittes wieder in der alten usw. Gesetzgebung das mildere ist. Derlei Spekulationen bedeuten schon für eine förderliche Untersuchung eine ungeschickte Belästigung und sind auch für den erkennenden Richter recht wenig erbaulich.*⁶²

Wir haben es also mit einem Dogma zu tun, das letztlich nur sehr beschränkt zu überzeugen vermag: Der Grundsatz führt zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen - von erheblicher Mehrarbeit für die Behörden ganz zu schweigen. Nach meinem Dafürhalten wäre es deshalb richtig, den Täter grundsätzlich immer nach jenem Recht zu beurteilen, das zum Zeitpunkt der Tat gegolten hat. In besonderen Fällen wird es sich dann rechtfertigen, die Anwendung des neuen Rechts auf altrechtliche Fälle positiv anzuordnen. Diese Regelung schiene mir rechtspolitisch richtig und praktikabel. Aber eben: Der Lex-mitior-Grundsatz ist nun einmal Gesetz, und wir bzw. Sie kommen nicht umhin, ihm Beachtung zu schenken. Nehmen wir deshalb den Grundsatz etwas genauer unter die Lupe.

Ich darf Sie zunächst an ein paar Trivialitäten erinnern, nicht weil ich glaube, ich würde Ihnen Neues erzählen, sondern mehr der Vollständigkeit halber:

Anwendungsbereich

Die Frage nach einer allfälligen Anwendung des Lex-mitior-Grundsatzes stellt sich nur dann, wenn die fragliche Straftat vor der Gesetzesrevision begangen wurde und erst nach der Gesetzesrevision beurteilt wird.

Als "Beurteilung" gilt jeder richterliche Sachentscheid, allenfalls auch in oberer Instanz oder nach einer Kassation.⁶³

Der Lex-mitior-Grundsatz gilt dann grundsätzlich bei allen Rechtsänderungen, entgegen älteren Bundesgerichtsentscheiden⁶⁴ auch solchen des Verwaltungsstrafrechts.⁶⁵ Das ergibt sich bereits aus Art. 333 StGB.

Praxisänderungen gelten nicht als Rechtsänderungen.⁶⁶ Immerhin kann aber die Änderung einer konstanten höchstrichterlichen Praxis eine Bedeutung erlangen, die einer Gesetzesrevision durchaus gleichkommt.⁶⁷ Recht ist eben nicht das, was in den Gesetzen steht, sondern

⁶² VON CLERIC, SJZ 1918/19, S. 222; ähnlich auch bereits VON CLERIC, SJZ 1912/13, S. 335; in derselben Richtung HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 120.

⁶³ Dazu eingehend BAK STGB I-POPP, Art. 2 N 7 f.; TRECHSEL, Kommentar, Art. 2 N 7; SCHULTZ, AT/1, S. 96; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 43.

⁶⁴ Vgl. z.B. 89 IV 118; differenzierend dann BGE 123 IV 87 f: Eine Ausnahme vom lex-mitior-Grundsatz gilt nur bei wertneutralen Regelungen. Eingehend: BAK STGB I-POPP, Art. 2 N 9.

⁶⁵ Dazu eingehend BERTSCHI, FS-Schmid; ferner statt vieler SCHULTZ, AT/1, S. 96; THORMANN, ZStrR 1942, S. 353 f.

⁶⁶ BGE 126 IV 198 ff.; SCHWANDER, StGB, Nr. 61a; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 43; RIKLIN, StGB AT, § 8 N 14a.

⁶⁷ DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 43.

das, was die Gerichte daraus machen. Insofern ist nicht recht einzusehen, weshalb Praxisänderungen anders behandelt werden sollten als Gesetzesänderungen.⁶⁸

Keine Anwendung findet Art. 2 Abs. 2 StGB nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auf wertneutrale Regelungen⁶⁹ und auf Zeitgesetze⁷⁰:

- Als wertneutrale Regelungen gelten solche, die ethisch indifferent sind. Klassisches Beispiel ist die Einführung des Kreisverkehrs. In Kreiseln gilt das Vortrittsrecht des von rechts Kommenden bekanntlich nicht, wobei aber die entsprechende Rechtsänderung nicht auf einer neuen moralischen Bewertung, sondern auf einer wertneutralen Praktikabilitätsüberlegung beruht.⁷¹
- Zeitgesetze sind Rechtsregeln, deren zeitliche Gültigkeit von vorneherein beschränkt war. Als Beispiel wird regelmässig das Sonntagsfahrverbot von 1956 genannt.⁷²

Nun hat ERNST HAFTER⁷³ bereits 1946 völlig richtig festgestellt:

Kein von Menschen erdachtes Gesetz hat Ewigkeitsdauer.

Insofern mutet das Ganze von vorneherein etwas eigenartig an: Als ob es andere als Zeitgesetze faktisch überhaupt gäbe. Im Übrigen gibt es bekanntlich Erlasse, deren Geltung befristet ist, nicht weil sie auf eine besondere äussere Krise reagieren, sondern weil man eine Gesetzeslücke erkannt hat, die rasch gefüllt werden soll, damit die übergangsrechtliche Regelung in der Folge von einem Gesetz im formellen Sinne abgelöst wird. In solchen Fällen muss doch wohl der Grundsatz des mildereren Rechts konsequenterweise ebenfalls Anwendung finden.

- Ebenfalls nicht anwendbar ist der Lex-mitior-Grundsatz gemäss herrschender Lehrmeinung bei Änderung prozessualer Vorschriften.⁷⁴ Hierzu bestehen indessen praktisch höchst relevante gesetzliche Ausnahmen. Ich erinnere namentlich an die Artikel 389 und 390 StGB betreffend die Antragsdelikte und die Verjährung. Auf die Antragsdelikte werde ich weiter unten noch zu sprechen kommen.
- Nach wie vor umstritten ist die Anwendbarkeit des Lex-mitior-Grundsatzes, soweit Massnahmen in Frage stehen. Ich werde auf dieses Thema nicht näher eingehen, es bedürfte dazu eines separaten Vortrages.⁷⁵

Stattdessen komme ich zur Frage, wie bei der Bestimmung des mildereren Rechts methodisch vorzugehen ist.

⁶⁸ Ob die Unterscheidung zwischen Rechts- und Praxisänderungen nicht auch theoretisch ausgeschlossen ist, muss hier offen bleiben. Immerhin lassen sich dagegen aber gewichtige sprachphilosophische Argumente vorbringen. Vgl. dazu vor allem die Aufsatzreihe von NIGGLI/AMSTUTZ zum Thema WITTGENSTEIN. Die entsprechenden Literaturhinweise finden sich unter: <http://www.unifr.ch/lman/pages/projekte/zeitschriften.html>

⁶⁹ TRECHSEL, Kommentar, Art. 2 N 10; RIKLIN, StGB AT, § 8 N 14; BGE 123 IV 87 f.

⁷⁰ BGE 89 IV 116 f.; 102 IV 202; 105 IV 3; 116 IV 262; TRECHSEL, Kommentar, Art. 2 N 9; SCHULTZ, AT/1, S. 98; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 43; RIKLIN, StGB AT, § 8 N 13; THORMANN/VON OVERBECK, AT, Art. 2 N 17; zum Ganzen auch BAK STGB I-POPP, Art. 2 N 12 ff.

⁷¹ TRECHSEL/NOLL, StGB AT, S. 56.

⁷² TRECHSEL/NOLL, StGB AT, S. 56; vgl. dazu auch BGE 86 IV 117.

⁷³ HAFTER, AT, S. 42.

⁷⁴ HAFTER, FS-Juristentag 1928, S. 130; HAFTER, AT, S. 46 f.; RIKLIN, AT, § 8 N 11; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 44; BAK STGB I-POPP, Art. 2 N 9.

⁷⁵ Vgl. zum Ganzen TRECHSEL, Kommentar, Art. 2 N 12; SCHULTZ, AT/1, S. 97; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 44; RIKLIN, AT, § 8 N 9; BAK STGB I-POPP, Art. 2 N 12; HAFTER, AT, S. 46; CLERC/STECK, StGB AT, S. 23; THORMANN/VON OVERBECK, AT, Art. 2 N 15 f.; TRECHSEL/NOLL, AT, S. 56.

Methode

Die Ermittlung des milderer Rechts hat nach der sog. konkreten Methode zu erfolgen: Letztlich ist also der fragliche Sachverhalt nach neuem und nach altem Recht zu beurteilen - dann sind die jeweiligen Rechtsfolgen miteinander zu vergleichen und die milderer zum Urteil zu erheben.⁷⁶ Dabei hat die Bewertung stets nach sog. objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen: Allfällige Wünsche des Angeschuldigten sind also nicht zu berücksichtigen.⁷⁷ Massgebend ist dabei stets das alte *oder* das neue Recht. Eine Mischung zwischen den beiden Rechtsordnungen ist also unzulässig.⁷⁸

Der Übergang zum neuen StGB AT

Ich komme nun zu einigen praktischen Anwendungsbeispielen, die sich aufgrund des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches ergeben.

Anpassung des Sanktionensystems

Der neue StGB AT hat das alte Sanktionensystem bekanntlich umfassend revidiert⁷⁹, und es ist deshalb kaum möglich, alle intertemporalen Konfliktfälle zu antizipieren.⁸⁰ Erst recht nicht möglich ist es, sie hier alle darzustellen. Ich gehe davon aus, dass Sie alle den ausführlichen Artikel von FRANZ RIKLIN⁸¹ kennen, ich kann mich deshalb darauf beschränken, zu einigen Fragen Stellung zu nehmen, die mir besonders wichtig erscheinen oder die ich anders beantworten würde.

Kurze Freiheitsstrafen nach aStGB - Geldstrafe / gemeinnützige Arbeit nach StGB

Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nach geltendem Recht nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 41 StGB verhängt werden. Im Regelfall ist stattdessen auf eine Geldstrafe oder auf gemeinnützige Arbeit zu erkennen. Die Lehre geht davon aus, eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit sei stets milder als eine Freiheitsstrafe.⁸² Das dürfte in der Regel richtig sein, doch hat die Praxis gezeigt, dass es durchaus Fälle gibt, in denen diese Wertung diskutabel scheint:

Das Bezirksgericht Zürich hatte unlängst bekanntlich einen Fall zu beurteilen, in dem nach neuem Recht eine unbedingte Geldstrafe in der Höhe von rund Fr. 180'000 zu verhängen

⁷⁶ Vgl. bereits Amtl. Bull. NR 1928, 73, Votum SEILER; ferner BGE 68 IV 34; 68 IV 130 f.; 69 IV 149; 89 IV 36; 104 IV 267; 114 IV 4; 118 IV 124; 119 IV 151; 120 IV 8; TRECHSEL, Kommentar, Art. 2 N 11; SCHULTZ, Bericht, S. 10; TRECHSEL/NOLL, StGB AT, S. 55; SCHWANDER, StGB, Nr. 61; SCHULTZ, AT/1, S. 97; DONATSCH/TAG, Strafrecht I, S. 42 f.; RIKLIN, StGB AT, § 8 N 7; HAFTER, AT, S. 44; THORMANN/VON OVERBECK, AT, Art. 2 N 4 und N 11; STRATENWERTH, AT/1, § 4 N 13; HALTER, Geltungsgebiet, S. 31 und 32 f.; BAK StGB I-POPP, Art. 2 N 10; THORMANN, ZStrR 1942, S. 359 f.

⁷⁷ HALTER, Geltungsgebiet, 33; BAK StGB I-POPP, Art. 2 N 11.

⁷⁸ BGE 68 IV 131; 114 IV 5; 114 IV 81; 119 IV 151; TRECHSEL, Kommentar, Art. 2 N 11; TRECHSEL/NOLL, StGB AT, S. 56; SCHULTZ, AT/1, S. 97; HAFTER, AT, S. 44 f.; HALTER, Geltungsgebiet, S. 42.

⁷⁹ Dazu BOMMER, recht 2007; ferner RIKLIN, Strafen.

⁸⁰ Vgl. die Übersichten bei RIKLIN, AJP 2006 und MOREILLON, Lex mitior.

⁸¹ RIKLIN, AJP 2006.

⁸² RIKLIN, AJP 2006, S. 1473.

gewesen wäre. Der Verteidiger plädierte indessen darauf, im konkreten Fall sei das alte Recht das mildere und beantragte eine unbedingte Gefängnisstrafe, wobei die Strafe zugunsten einer ambulanten Massnahme aufzuschieben sei. Auch das Gericht befand, es alte Recht sei vorliegend milder und folgte weitgehend den Anträgen der Verteidigung.⁸³

Bedingte Freiheitsstrafen (Art. 41 aStGB / Art. 42 StGB)

Der bedingte Vollzug kann neu für Strafen bis zu zwei Jahren gewährt werden (statt wie bisher für Strafen bis zu 18 Monaten), und unter Umständen selbst dann, wenn der Täter in den letzten fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst hat (Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB und Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB).⁸⁴ Umgekehrt war früher der bedingte Strafvollzug nur dann ausgeschlossen, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten *verbüsst* hatte (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB). Das neue Recht ist hier wesentlich strenger: Bereits nach einer *Verurteilung* zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen innerhalb der letzten fünf Jahre ist der Aufschieb nur noch zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Insgesamt ist klar: Eine bedingte Freiheitsstrafe ist allemal milder als eine unbedingte: Die jeweils zu verhängende Strafdauer dürfte nämlich stets in etwa dieselbe sein.

Teilbedingte Freiheitsstrafen (Art. 42 StGB)

Analog verhält es sich in jenen Fällen, in denen nach neuem Recht eine teilbedingte Strafe in Frage steht: Hier gilt: Eine teilbedingte Strafe ist milder als eine unbedingte, aber weniger mild als eine bedingte gleicher Dauer. Problematisch wird die Beurteilung freilich dann, wenn aufgrund einer anderweitigen Rechtsänderung auch eine andere Dauer der Freiheitsstrafe resultiert, z.B. wegen vermeidbaren Rechtsirrtums.⁸⁵ Sobald die Höhe der Strafe nicht mehr identisch oder ähnlich ist, spielt bei der Frage nach dem milderen Recht die Rückfallwahrscheinlichkeit eine eigenartige und noch weitgehend ungeklärte Rolle. Am besten lässt sich dies anhand des Verhältnisses zwischen unbedingter Busse und bedingter Geldstrafe erläutern:

Bussen (Art. 48 aStGB) und bedingte Geldstrafen (Art. 34 StGB)

Im Unterschied zur alten Busse kann die neue Geldstrafe auch bedingt ausgesprochen werden. Die wohl herrschende Lehre will deshalb immer das neue Recht als das mildere anwenden, sofern nach neuem Recht eine bedingte Verurteilung erfolgen kann.⁸⁶ Das kann in meinen Augen in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen: Die Maximalbusse betrug nach Art. 48 aStGB Fr. 40'000, während nach neuem Recht Geldstrafen von bis zu Fr. 1'080'000 verhängt werden können: 360 Tagessätze in der Höhe von Fr. 3'000 (Art. 34 StGB). Stehen mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, empfiehlt die Entscheidungstheorie⁸⁷ die folgende Vorgehensweise:

Man bewerte den Wert oder Unwert eines Ergebnisses, multipliziere diesen mit der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts und entscheide sich für das günstigste Resultat.

⁸³ NZZ vom 10. Januar 2007: Der Täter stand - nicht zum ersten Mal - wegen Fahrens in angetrunkenem (oder neuerdings: fahrunfähigem) Zustand vor Gericht.

⁸⁴ MOREILLON, Lex mitior, S. 307 ff.

⁸⁵ Nach Art. 20 aStGB konnte der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen. Gemäss Art. 21 StGB hat nur noch eine Milderung zu erfolgen.

⁸⁶ RIKLIN, AJP 2006, S. 1474.

⁸⁷ Entscheidungstheoretische Überlegungen finden sich mittlerweile in den unterschiedlichsten Wissenschaften. Die Literatur zum Thema ist unüberschaubar geworden, auf Hinweise wird deshalb verzichtet.

Nun lässt sich die Rückfallwahrscheinlichkeit im Einzelfall nicht zuverlässig abschätzen. Sicher ist aber, dass von einem eher tiefen Wert ausgegangen werden muss - sonst könnte der bedingte Strafvollzug ja nicht gewährt werden. Und: Es lässt sich ohne weiteres berechnen, wie klein die Rückfallwahrscheinlichkeit sein muss, damit sich für den Angeschuldigten das Risiko der bedingten, aber sehr viel höheren Strafe lohnt: 40'000 geteilt durch 1'080'000 ergibt nämlich 0.037. Mit anderen Worten, nur wenn die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls weniger als 3.7 % beträgt, ist es für den Angeschuldigten rein rational betrachtet günstiger, nach neuem Recht beurteilt zu werden.

Solche Rückfallwahrscheinlichkeiten sind mit Blick auf die bestehenden Rückfallstatistiken aber höchst unrealistisch: Unter altem Recht wurden nämlich im Durchschnitt rund 10 % der bedingten Freiheitsstrafen später in unbedingte umgewandelt.⁸⁸ Nüchtern betrachtet, wäre die unbedingte Busse also nur dann als milder zu betrachten, wenn sich bei den bedingten Geldstrafen im Vergleich zu den bedingten Freiheitsstrafen die Rückfallquote um rund 60% reduzieren würde. Solches dürfte indessen niemand ernsthaft erwarten.

Sonderregeln

Zum Schluss möchte ich noch auf einige Sonderregeln zu sprechen kommen, die in den bisherigen Publikationen eher zu kurz gekommen sind.

Strafregisterrecht

Bekanntlich hat der Neue AT auch im Strafregisterrecht massive Änderungen gebracht.

- Eine Löschung des Eintrages ist nicht mehr vorgesehen. Alle Einträge bleiben bis zu ihrer definitiven Entfernung bestehen, erscheinen aber ab bestimmten Fristen nicht mehr auf den Privatauszügen (Art. 371 StGB).
- Gleichzeitig haben sich auch die massgeblichen Fristen geändert. So wurden zum Beispiel altrechtliche unbedingte Haftstrafen nach zehn Jahren von Amtes wegen gelöscht; unter gewissen Voraussetzungen war aber eine vorzeitige Löschung bereits nach zwei Jahren möglich (Art. 80 aStGB). Nach neuem Recht werden unbedingte Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr nach zehn Jahren entfernt Art. 369); nach zwei Dritteln dieser Zeit erscheint der Eintrag aber nicht mehr auf dem Privatauszug (Art. 371 StGB). Von dieser Regel gibt es keine Ausnahmen. Mit anderen Worten: Verurteilte, die sich tadellos verhalten haben, können nach zwei Jahren keine vorzeitige Löschung mehr beantragen, ihr Eintrag bleibt auf dem Privatauszug 6.666 Jahre sichtbar.

Übergangsrechtlich gilt Ziff. 3 der Schlussbestimmungen; die Regelung ist denkbar einfach: Gemäss Absatz 1 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über das Strafregister (Art. 365–371) auch auf Urteile anwendbar, die auf Grund des bisherigen Rechts ergangen sind. Absatz 2 behandelt einige Sonderfälle (Erziehungsmassnahmen, die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, usw.) und nach Absatz 3 erscheinen nach bisherigem Recht gelöschte Eintragungen nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen. In der BOTSCHAFT wird dazu festgehalten, die neuen Bestimmungen seien "aus praktischen und technischen Gründen" sofort anzuwenden.⁸⁹

Diese Interessenabwägung scheint mir denn noch eher fragwürdig zu sein: Einerseits werden Behörden gezwungen, selbst bei geringfügigen Strafen umfassende Vergleichsrechnungen anzustellen; andererseits bleibt die Lex mitior im Bereich des Strafregisters nicht nur ohne Be-

⁸⁸ BFS, Rückfallstatistik, S. 9.

⁸⁹ BOTSCHAFT STGB AT, S. 210.

lang, letztlich wird gar eine Rückwirkung des Gesetzes angeordnet, denn auch für altrechtlich eingetragene Urteile gelten seit dem 1.1.2007 die Bestimmungen des neuen Rechts. Und dies, obwohl ein Strafregistereintrag unter Umständen weit reichende Folgen hat, er kann z.B. faktisch ein Berufsverbot bedeuten.

Strafantrag bei häuslicher Gewalt

Bekanntlich hat der Gesetzgeber die Revision betreffend die Delikte im sozialen Nahraum per 1.4.2004 in Kraft gesetzt. Wurde ein entsprechendes Delikt vor diesem Zeitpunkt begangen, ist das für den Täter mildere Recht zur Anwendung zu bringen (Art. 2 Abs. 2). Art. 2 bezieht sich nämlich - über den Wortlaut der Bestimmung hinaus - nicht nur auf die Strafbarkeit an sich, sondern auch auf die je massgeblichen Strafverfolgungsgrundsätze. Das ergibt sich unzweifelhaft aus Art. 390 Abs. 2 und 3 betreffend die Einführung / Streichung von Antragsanforderungen.⁹⁰ Das bedeutet für vor der Offizialisierung begangene Delikte:

- Wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126), einfache Körperverletzungen (Art. 123) und Drohungen (Art. 180) werden nur auf Antrag hin verfolgt. Gleiches gilt für sexuelle Nötigungen (Art. 189) und Vergewaltigungen (Art. 190), sofern Täter und Opfer miteinander verheiratet sind.⁹¹
- Nötigungen sind von Amtes wegen zu verfolgen, doch besteht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung gemäss Art. 55a. Analog verhält es sich bei sexueller Nötigung (Art. 189) und Vergewaltigung (Art. 190) zum Nachteil des Konkubinatspartners.
- Hat der Täter vor der Offizialisierung eine *einzelne* Tötlichkeit begangen, bleibt diese auch dann Antragsdelikt, wenn nach dem 1.4.2004 eine weitere Tötlichkeit begangen wurde.

Schluss

Die Gesetzgebung des Bundes orientiert sich am sog. Gesetzgebungsleitfaden. Es handelt sich um eine Art Bibel des Bundesamtes, er umfasst 499 Seiten und enthält nützliche und weniger nützliche Ratschläge zu den unterschiedlichsten Problembereichen. Ein Abschnitt ist auch der Evaluation gewidmet⁹²: Neuerdings muss jedes Gesetz nach einer gewissen Zeit auf seine Effizienz hin untersucht werden.

Ich wage die Behauptung, dass sich neue Strafnormen stets bewährt haben werden: Entweder es kommt zu Verurteilungen, dann war die Ergänzung dringend erforderlich - oder Verurteilungen bleiben aus, dann hat die neue Regelung derart abschreckend gewirkt, dass sich niemand mehr getraut, dagegen zu verstossen. So oder so: Ein voller Erfolg.

Wie man dereinst den neuen StGB AT beurteilen wird, bleibt abzuwarten. Tröstlich ist immerhin: Mindestens das Problem des mildereren Rechts wird sich mit der Zeit von selbst lösen.

⁹⁰ A.A. hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 55a: BGer, KassH, 21. 3. 2006, 6S.454/2004, E. 2, mit der kryptischen Begründung, Art. 2 regle nicht die Strafbarkeit.

⁹¹ BGer, KassH, 12. 3. 2004, 6S.47/2004, E. 2.1.

⁹² BJ, Gesetzgebungsleitfaden, Ziff. 26.

Literatur

BAK STGB I-POPP

Peter Popp, Kommentierung von Art. 2 StGB, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtinger (Hrsg.), Strafgesetzbuch I, Kommentar, Basel 2003.

BELRICHARD, Geltungsgebiet

Arnold Belrichard, Das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze, Diss. ZH 1927.

BERTSCHI, FS-Schmid

Martin Bertschi, Zur Anwendbarkeit der lex mitior bei Verweisungen auf das Verwaltungsrecht, Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Strafrechts als Herausforderung, Festschrift zur Emeritierung von Professor Niklaus Schmid, Zürich 1999, 125-138.

BFS, Rückfallstatistik

Bundesamt für Statistik, Rückfall nach Strafvollzug, Bern 1997.

BJ, Gesetzgebungsleitfaden

Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 2. Aufl., Bern 2002.

BOMMER, recht 2007

Felix Bommer, Die Sanktionen im neuen AT StGB - ein Überblick, recht 2007, 1-24.

BOTSCHAFT STGB AT

Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, zitiert nach der Separatausgabe.

DANNECKER, Intertemporales Strafrecht

Gerhard Dannecker, Das intertemporale Strafrecht, Tübingen 1993.

DONATSCH/TAG, Strafrecht I

Andreas Donatsch/Brigitte Tag, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006.

CLERC/STECK, Grundzüge

François Clerc/Eduard Steck, Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Basel 1943.

VON CLERIC, SJZ 1912/13

Franz Georg von Cleric, Der Grundsatz "nulla poena sine lege" im schweizerischen Recht, SJZ 1912/13, 329-335.

VON CLERIC, SJZ 1918/19

Franz Georg von Cleric, Der Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13. Juli 1918, SJZ 1918/19, 221-224.

HAFTER, FS-Juristentag 1928

Ernst Hafter, Gesetzesänderung und milderes Recht, in: Festgabe der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum schweizerischen Juristentag 1928, Zürich 1928, 109-135.

HAFTER, AT

Ernst Hafter, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Bern 1946.

HALTER, Geltungsgebiet

Peter Halter, Das zeitliche Geltungsgebiet des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Luzern 1942.

MOREILLON, Lex mitior

Laurent Moreillon, De l'ancien au nouveau droit des sanctions: Quelle lex mitior? in: André Kuhn et. al. (Hrsg.), Droit des sanctions, Bern 2004, 299-314.

RIKLIN, StGB AT

Franz Riklin, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Verbrechenslehre, 2. Aufl., Zürich 2002.

RIKLIN, AJP 2006

Franz Riklin, Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts, AJP 2006, 1471-1485.

RIKLIN, Strafen

Franz Riklin, Strafen und Massnahmen im Überblick, in: Brigitte Tag/Max Hauri (Hrsg.), Die Revision des Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Zürich 2006, 73-104.

SCHULTZ, AT/1

Hans Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Band 1, 4. Aufl., Bern 1982.

SCHULTZ, Bericht

Hans Schultz, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches "Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987.

SCHWANDER, StGB

Vital Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Aufl., Zürich 1964.

STOOSS, Grundzüge I / II

Carl Stooss, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, 2 Bände, Basel 1892.

STOOSS, Vergleichung

Carl Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt, Basel 1890.

STRATENWERTH, AT/1

Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 3. Aufl., Bern 2005.

THORMANN, ZStrR 1942

Philipp Thormann, Der zeitliche Geltungsbereich des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Behandlung der Übergangsfälle, ZStrR 1942, 353-369.

THORMANN/VON OVERBECK, StGB AT

Philipp Thormann/Alfred von Overbeck, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Band 1: Allgemeine Bestimmungen, Zürich 1940.

TRECHSEL, Kommentar

Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997.

TRECHSEL/NOLL, StGB AT

Stefan Trechsel/Peter Noll, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 6. Aufl., Zürich 2004.

Verzeichnis der bisher im infointerne erschienenen Referate und Aufsätze

Répertoire des exposés et des articles déjà parus dans infointerne

Amberg Vincenzo, Dr., Fürsprecher

- Unfähig, fähig, zu allem fähig Heft 28, S. 37 - 43

Anonymus

- Ein hohes Tier - ein Wolkenbruch - ein armer Polizist Heft 5

Aeschlimann Jürg, Professor

- Referat über die Verhandlungsführung Heft 4

Arzt Gunther, Professor

- Amerikanisierung der Gerechtigkeit:
Die Rolle des Strafrechts Heft 7, S. 8 - 29

Bähler Daniel, Gerichtspräsident

- Erste Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht
aus der Sicht eines erstinstanzlichen Scheidungsrichters Heft 17, S. 27

Bertolf Alexander, Chef Kriminal-Kommissariat Basel-Stadt

- Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden von
Basel-Stadt mit häuslicher Gewalt Heft 18, S. 40 - 48

Binggeli Renate, Generalprokurator-Stellvertreterin

- Das neue Sexualstrafrecht, insbesondere
Konkurrenzfragen Heft 2
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 9, S. 10 - 39
- Neues aus der Rechtsprechung Heft 10, S. 17 - 55

Brun Alex, Kammerschreiber

- Die Zahlungsfähigkeit Heft 11, S. 27 - 32

Burkhard Christoph, Jugendstaatsanwalt

- Jugendstrafrecht - Justiz als Pädagogin und Therapeutin Heft 27, S. 21 - 27

Burri Michael, Handelsgerichtsschreiber

- Unlauterer Wettbewerb und Medienberichterstattung Heft 11, S. 33 - 41

Cavin Marcel, Oberrichter

- Zur Abschaffung des Amtsgerichts Aarwangen Heft 8, S. 43 - 55

Eggenberger Peter, Gerichtsschreiber

- Wenn Vorbezüge ein Nachspiel haben Heft 22, S. 31 - 45

- Falkner Anastasia, Untersuchungsrichterin, mit Rolf Grädel**
• Berytus nutrix legum Heft 24, S. 59 - 64
- Fasel Urs, lic. iur., mit Urech Peter, Gerichtspräsident**
• Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55
- Feller Klaus, Staatsanwalt**
• Vortrag über das Unmittelbarkeitsprinzip Heft 2
• Häusliche Gewalt als Offizialdelikt und andere strafrechtliche Aspekte Heft 26, S. 36 - 51
- Fels Michel-André, Staatsanwalt**
• Internationale akzessorische Rechtshilfe in Strafsachen Heft 14, S. 67 - 79
• NFP40, phänomenologische Aussagen zur OK im Forschungsbericht und den Medien Heft 20, S. 40 - 45
- Flotron Pascal, procureur**
• Et la victime... Heft 6, S. 41 - 47
- Gilléron Pierre-Robert, professeur**
• De quelques problèmes en matière de faillite Heft 16, S. 58 - 74
- Girardin Michel, Oberrichter**
• Procédure de recours en matière de tutelle et d'adoption Heft 14, S. 11 - 32
- Grädel Rolf, stv. Generalprokurator, mit Anastasia Falkner**
• Berytus nutrix legum Heft 24, S. 59 - 64
- Greber Franziska, Psychotherapeutin SPV/Supervisorin**
• Der Ambivalenzkonflikt bei häuslicher Gewalt Heft 18, S. 49 - 61
- Greiner Georges, Oberrichter**
• Die formell und inhaltlich korrekt abgefasste Anzeige im Jagdwesen Heft 6, S. 12 - 19
• Das Plädoyer Heft 26, S. 64 - 74
• Der Anklagegrundsatz Neueste Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetz Heft 27, S. 70 - 82
- Haenni Charles, Staatsanwalt**
• Kurze Darstellung des Waffengesetzes Heft 14, S. 45 - 66
• Zu den neuen Doping-Strafbestimmungen Heft 19, S. 58 - 82
• Gedanken zu den Auswirkungen des neuen AT StGB auf unsere praktische Arbeit Heft 22, S. 74 - 80
• Bemerkungen zum Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) Heft 24, S. 29 - 58
- Haenssler Rolf, Oberrichter**
• Verhandlungsvorbereitung und Urteilsberatung beim Kreisgericht in Strafsachen Heft 6, S. 20 - 26
- Hartmann K., Zollinger U.**
• Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei Heft 18, S. 31 - 39

Häsler Heinz, Generalstabschef a.D.

- Verehrt jung Fürsprecherinnen, verehrt jung Fürsprecher! Heft 26, S. 75-78

Häusler Stefan, Kammerschreiber

- Braucht der Kanton eine Justizreform Heft 21, S. 12 - 16

Huber Marc, Jugendstaatsanwalt

- Kurzübersicht über die wesentlichen Neuerungen im materiellen Jugendstrafrecht Heft 22, S. 19 - 30

Jäggi Andreas, Oberrichter

- Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) Heft 12, S. 13 - 20

Jenny Guido, Professor

- Wie viel Recht braucht die Medizin Heft 25, S. 20 - 29

Jester Hansjürg, Staatsanwalt

- Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss FUD Heft 4
- Die Vernehmung Heft 6, S. 27 - 33
- Aspekte des Arztrechts Heft 9, S. 56 - 70
- Die Glaubwürdigkeitslehre Heft 12, S. 21 - 43

Kipfer Christof, Staatsanwalt

- Vernetzte Informationstechnologie kontra Persönlichkeitsschutz? Heft 8, S. 34 - 42

Leu Christian, Kammerschreiber

- Einige Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf den gerichtlichen Bereich Heft 6, S. 34 - 40
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil I Heft 12, S. 44 - 58
- Rechtsöffnungsprobleme bei schuldbrieflich gesicherten Forderungen, Teil II Heft 14, S. 33 - 44

Mathys Heinz Walter, Staatsanwalt

- Computerkriminalität, insbesondere im neuen Vermögensstrafrecht Heft 5

Maurer Thomas, Oberrichter

- Zur Revision des bernischen Strafverfahren Heft 1, S. 9 - 22
- Das Strafverfahren und die Medien Heft 8, S. 23 - 33
- Evaluation der bernischen Justizreform oder das lange Warten auf die eidg. Strafprozessordnung Heft 21, S. 62 - 71

Möckli Urs, Kammerschreiber

- Indexierte Renten im Rechtsöffnungsverfahren Heft 10, S. 64 - 69

Müller Franz, Fürsprecher

- Fahrlässigkeit - vom Praktiker bei Art. 18 Abs. 3 StGB an den Rand geschrieben Heft 25, S. 30 - 37

Müller Hansruedi, Dr., alt I. Staatsanwalt des Kantons Zürich

- Starke Ankläger - fähige Verteidiger

Heft 28, S. 44 - 48

Naegeli Hans-Jürg, Oberrichter

- Zur Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im allgemeinen und des Zivilprozesses im besonderen
- Vergleichsverhandlungen

Heft 8, S. 16 - 22

Heft 10, S. 56 - 63

Oberle Balz, Gerichtspräsident

- Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens

Heft 20, S. 24 - 39

Rieder François, Juge d'appel

- Les principes fondamentaux de la procédure civile bernoise (maximes)
- L' intérêt au recours en procédure civile
- La loi fédérale sur les fors en matière civile
- et les modifications du Code de procédure civile bernois
- La loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005 : le recours en matière civile et ses répercussions sur les juges civils bernois

Heft 5

Heft 8, S. 13 - 15

Heft 19, S. 17 - 57

Heft 28, S. 54 - 66

Riedo Christof, Dr.iur., lic.phil., Fürsprecher

- Die lex mitior: Balsam für den Täter - Drangsal für die Strafbehörden

Heft 29, S. 52 - 64

Reusser Peter, Kreisgerichtspräsident

- Zur Erarbeitung des Strafurteils im erstinstanzlichen Kollegialgericht

Heft 21, S. 39 - 61

Saluz Eva, Fürsprecherin

- Sind Anwälte zu allem fähig ... oder zu mehr ...?

Heft 28, S. 32 - 36

Saurer Nicole, Kammerschreiberin

- Zur unentgeltlichen Rechtspflege

Heft 28, S. 67 - 73

Schild Grace, Dr.

- Kreditkartenmissbrauch und Urkundenfälschung

Heft 16, S. 36 - 57

Schmutz Markus, Staatsanwalt

- Die neuen SVG-Strafbestimmungen und ihr Umfeld

Heft 25, S. 38 - 46

Schneider Eduard, Gerichtsberichterstatter

- Zur Aufgabe der Gerichtsberichterstattung

Heft 25, S. 47 - 50

Schnell Beat, Staatsanwalt

- Bericht über den Kurs "Orientation in U.S.A. Law"

Heft 7, S. 30 - 33

Sollberger Jürg, Dr., alt Oberrichter

- Das Unmittelbarkeitsprinzip als gesetzliche Vorgabe und seine Umsetzung in der Praxis
- Einige Grundgedanken zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB
- Opportunitätsprinzip und Legalitätsprinzip und die polizeiliche Generalklausel

Heft 1, S. 23 - 36

Heft 3

Heft 13, S. 15 - 43

- Von einem der auszog,
der Gerechtigkeit auf die Spur zu kommen Heft 23, S. 23 - 30
- Zwei Anwälte, ein Staatsanwalt und ein Überläufer Heft 28, S. 49 - 53

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

- Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten
Buches des Strafgesetzbuches Heft 3

Staub Susi, Kreisrichterin

- Richterliche Entscheidungsfindung Heft 21, S. 31 - 38

Stucki Stephan, Oberrichter

- Aus der Praxis der Anklagekammer Heft 22, S. 46 - 73
- Aus der Praxis der Anklagekammer in den Jahren 2004 + 2005 Heft 27, S. 28 - 69
- Nachdiplomstudium Forensik: Master of Advanced Studies
"MAS Forensics" - Interview mit drei Berner AbsolventInnen
und Résumés der drei Masterarbeiten Heft 29, S. 36 - 51

Trenkel Christian, Oberrichter

- Einsichtnahme in und Herausgabe von Akten hängiger
und abgeschlossener Strafverfahren an Parteien,
Dritte, Versicherungen, Behörden etc. Heft 11, S. 9 - 26
- Gerichtsstandsprobleme - formelle und materielle Fragen Heft 17, S. 11
- Der Anklagegrundsatz Heft 23, S. 31 - 38

Urech Peter, Gerichtspräsident, mit Fasel Urs, lic. iur.

- Geteiltes Leid - halbes Leid Heft 9, S. 40 - 55

Walter Hans Peter, Professor

- Bundesprivatrecht und kantonales Zivilprozessrecht Heft 3
- Richtiges Recht richtig sprechen Heft 26, S. 22 - 35

Weber Markus, Generalprokurator

- Erwartungen an ein psychiatrisches Gutachten aus
der Sicht der Justiz Heft 13, S. 44 - 61
- Der Beweis aus rechtlicher Sicht Heft 18, S. 18 - 30
- Zehn Gebote für junge Fürsprecher Heft 24, S. 24 - 28
- Das Plädoyer der Anklage: Zehn Punkte für den Staatsanwalt Heft 29, S. 29 - 35

Wyler Stefan, Redaktor BUND

- Das Funktionieren der Justiz aus der Sicht des Beobachters Heft 21, S. 17 - 30

Zinglé Jürg, Untersuchungsrichter

- Beschränkung des Verfahrens auf den Scheidungspunkt? Heft 2
- Juristische Aspekte bei sexueller Ausbeutung Heft 15, S. 12 - 37

Zollinger U., Hartmann K.

- Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber
Justiz und Polizei Heft 18, S. 31 - 39

Zünd Andreas, Dr., Bundesrichter

- Das Ausländerstrafrecht im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

Heft 26, S. 52 - 63